



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“**

**Ausbau zur Bau und Betriebsform 2+1**

**Bauabschnitt IV**

**Chammünster – Kothmaißling**

**Bau-km 0 + 000 (= B20\_2240\_1,085) bis**

**Bau-km 2 + 328 (= B20\_2240\_3,413)**

**Regensburg,  
21. Januar 2016  
Regierung der Oberpfalz**



31/32 - 4354.2.B 20 - 7

**Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“  
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1,  
Bauabschnitt IV, Chammünster – Kothmaißling  
Bau-km 0 + 000 (= B20\_2240\_1,085) bis Bau-km 2 + 328 (= B20\_2240\_3,413)**

## Planfeststellungsbeschluss

vom

**21. Januar 2016**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....	7
Verzeichnis der Tabellen.....	9
Verzeichnis der Abbildungen.....	10
<b>A) Entscheidung .....</b>	<b>11</b>
<b>I. Feststellung des Plans .....</b>	<b>11</b>
<b>I. Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>11</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....</b>	<b>14</b>
1. Allgemeine Auflagen .....	14
1.1 Unterrichtungspflichten .....	14
1.2 Erörterungstermin .....	15

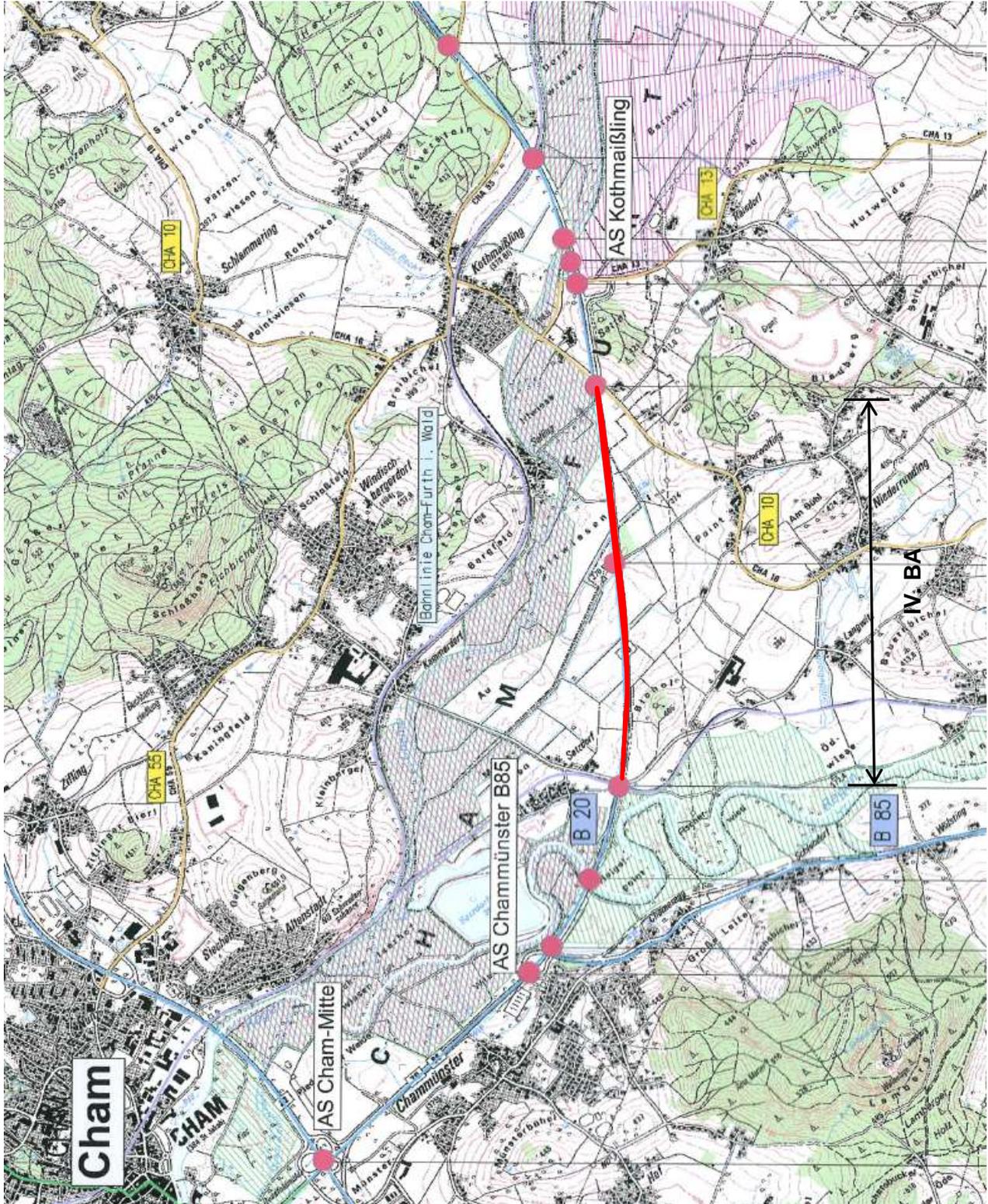
	Seite
2.	Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb..... 15
2.1	Auflagen zur Bauausführung..... 15
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen..... 16
3.	Belange des Denkmalschutzes ..... 16
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke ..... 17
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes..... 19
6.	Fischerei ..... 21
7.	Verkehrslärmschutz ..... 22
8.	Wald ..... 23
9.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen..... 23
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen, Auflagen ..... 25</b>
1.	Gegenstand/Zweck ..... 25
2.	Wasserrechtliche Planfeststellung..... 25
3.	Plan ..... 25
4.	Benutzungsbedingungen und Auflagen..... 26
4.5.	Unterhaltung ..... 28
<b>V.</b>	<b>Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen ..... 29</b>
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen ..... 29</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens ..... 29</b>
<b>B)</b>	<b>Begründung..... 30</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt ..... 30</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens ..... 30
3.	Vorgeschichte ..... 31
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... 31
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung ..... 33</b>
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung ..... 33
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 34
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) ..... 34
3.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-RL / VS-RL) ..... 57
4.	Materiell-rechtliche Würdigung..... 58
4.1	Planrechtfertigung und Planungsziele ..... 58
4.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung ..... 61
4.2.1	Raumordnerische Entwicklungsziele ..... 61
4.2.2	Planungsvarianten ..... 62

	Seite
4.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang ..... 63
4.2.3.1	Trassierung ..... 64
4.2.3.2	Berücksichtigung von Umfeld und Umwelt ..... 65
4.2.3.3	Wahl der Verkehrsführung ..... 65
4.2.3.4	Sichtweitenanalyse ..... 66
4.2.3.5	Querschnittsaufteilung ..... 66
4.2.3.6	Fahrbahnbefestigungen ..... 67
4.2.3.7	Böschungen ..... 67
4.2.3.8	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz ..... 67
4.2.3.9	Ingenieurbauwerke ..... 68
4.2.3.10	Baugrund, Massenbilanz und Entwässerung ..... 68
4.2.3.11	Teerhaltiges Material ..... 71
4.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz ..... 71
4.2.4.1	Verkehrslärmschutz ..... 71
4.2.4.2	Passiver Lärmschutz ..... 76
4.2.4.3	Außenwohnbereiche ..... 77
4.2.4.4	Schutz vor Baulärm ..... 78
4.2.4.5	Schadstoffbelastung ..... 78
4.2.4.6	Bodenschutz ..... 78
4.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege ..... 79
4.2.5.1	Verbote ..... 79
4.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang ..... 92
4.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) ..... 92
4.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse ..... 102
4.2.6.1	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung ..... 102
4.2.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ..... 102
4.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang ..... 103
4.2.8	Wald ..... 104
4.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände ..... 106
	- Stadt Cham ..... 106
	- Gemeinde Weiding ..... 106
	- Gemeinde Runding ..... 106
	- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz ..... 106
	- Regionaler Planungsverband Regensburg ..... 106
	- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham ..... 106
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg ..... 106
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ..... 106

	Seite
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei .....	106
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen..... der Bundeswehr	106
- Deutsche Telekom AG – Technik GmbH .....	106
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe .....	106
- Deutsche Bahn AG .....	106
- Eisenbahn-Bundesamt .....	106
- Bayernwerk AG .....	106
- Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung .....	106
Im Landkreis Cham	
4.3.1 Landratsamt Cham .....	106
4.3.2 Wasser- und Bodenverband Chamb 1 .....	108
4.3.3 Bayerischer Bauernverband.....	109
4.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater .....	111
4.4.1 Vorbemerkungen .....	112
4.4.1.1 Allgemein .....	112
4.4.1.2 Einwendungsführer GE 101 .....	119
4.4.1.3 Einwendungsführer GE 122 .....	120
4.4.1.4 Einwendungsführer GE 118 .....	121
4.4.1.5 Einwendungsführer GE 119 .....	121
4.4.1.6 Einwendungsführer GE 120 .....	122
4.4.1.7 Einwendungsführer GE 102 .....	123
4.4.1.8 Einwendungsführer GE 123 .....	124
4.4.1.9 Einwendungsführer GE 103 .....	124
4.4.1.10 Einwendungsführer GE 104 .....	125
4.4.1.11 Einwendungsführer GE 127 .....	127
4.4.1.12 Einwendungsführer GE 105 .....	128
4.4.1.13 Einwendungsführer GE 106 .....	129
4.4.1.14 Einwendungsführer GE 124 .....	129
4.4.1.15 Einwendungsführer GE 125 .....	130
4.4.1.16 Einwendungsführer GE 126 .....	130
4.4.1.17 Einwendungsführer GE 107 .....	130
4.4.1.18 Einwendungsführer GE 108 .....	131
4.4.1.19 Einwendungsführer GE 109 .....	132
4.4.1.20 Einwendungsführer GE 110 .....	134
4.4.1.21 Einwendungsführer GE 121 .....	135
4.4.1.22 Einwendungsführer GE 018 .....	136
4.4.1.23 Einwendungsführer GE 111 .....	138

	Seite
4.4.1.24	Einwendungsführer GE 112 ..... 138
4.4.1.25	Einwendungsführer GE 113 ..... 139
4.4.1.26	Einwendungsführer GE 108 ..... 139
4.4.1.27	Einwendungsführer GE 114 ..... 140
4.4.1.28	Einwendungsführer GE 115 ..... 141
4.4.1.29	Einwendungsführer GE 116 ..... 142
4.4.1.30	Einwendungsführer GE 117 ..... 144
5.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis) ..... 145
6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen ..... 147
7.	Kostenentscheidung ..... 147
	Rechtsbehelfsbelehrung ..... 147
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung ..... 148
	Hinweis zur Auslegung ..... 148

- Lageplanskizze (Nachrichtlich) -



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
SDB	Standard-Datenbogen (Bay. LfU, Stand 2004)
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien

RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

**Verzeichnis der Tabellen**

	Seite
Tabelle 1 Anwesen mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen	22
Tabelle 2 Zusammenstellung der Unterlagen mit Angaben zu den Umweltauswirkungen	37
Tabelle 3 DTV-Werte Dauerzählstelle bei Weiding	59
Tabelle 4 Grenzwerte der Entwurfs Elemente nach den RAS-L 95 für die Bundesstraße 20	64
Tabelle 5 unvermeidbare Beeinträchtigungen im gesamten Ausbaubereich durch Errichtung der zusätzlichen Fahrspur	98
Tabelle 6 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriff in Grabensysteme mit Verlängerung bestehender Durchlässe	98
Tabelle 7 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Entfernung von Waldrändern in Folge der Errichtung der zusätzlichen Fahrspur	99
Tabelle 8 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Grabensysteme mit Verlust von Gewässerlebensraum durch Errichtung von Entwässerungseinrichtungen (Regenklärbecken) inkl. zugehöriger Wegeanbindungen	99

**Verzeichnis der Abbildungen**

		Seite
Abbildung 1	Diagramm zur zeitlichen Entwicklung der Verkehrsbelastung der Bundesstraße 20 bei Weiding (Kfz/24h)	60
Abbildung 2	Darstellung Fahrbahnquerschnitt mit Verbreiterung und verbleibendem Verkehrsraum	114
Abbildung 3	geplante Behelfsausfahrt bei Rettenhof	116

**Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“  
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1,  
Bauabschnitt IV, Chammünster - Kothmaißling  
Bau-km 0 + 000 (= B20\_2240\_1,085) bis Bau-km 2 + 328 (= B20\_2240\_3,413)**

**A) Entscheidung**

**I. Festgestellte Planunterlagen**

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 31. März 2014 mit Roteintragungen  
- Unterlage 1
2. Übersichtslageplan, M 1:5.000 vom 31. März 2014  
- Unterlage 3
3. Regelquerschnitt RQ 15,5 M 1:50 vom 31. März 2014  
- Unterlage 6
4. Lagepläne M 1:1.000 vom 31. März 2014  
- Unterlage Nr. 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
5. Bauwerksverzeichnis vom 31. März 2014  
- Unterlage Nr. 7.2
6. Höhenpläne M 1:1.000/100 vom 31. März 2014  
- Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
7. Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen – Erläuterungsbericht zum  
Lärmschutz vom 31. März 2014  
- Unterlage 11.1  
Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude, M 1:2.000 vom  
31. März 2014  
- Unterlage 11.2  
Ergebnistabelle schalltechnischer Untersuchungen  
- Unterlage 11.3, Blatt 1 bis 2

8. Ergebnisse entwässerungstechnischer Untersuchungen, Erläuterungsbericht vom 31. März 2014
  - Unterlage 13.1
  - Entwässerungspläne, M 1:1.000 vom 31. März 2014
    - Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1 bis 4
9. Lageplan Grunderwerb, M 1:1.000 vom 31. März 2014
  - Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
  - Grunderwerbsverzeichnis vom 31. März 2014
    - Unterlage 14.2

Band 2:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 31. März 2014 mit Roteintragungen
  - Unterlage 12.1
  - mit Anlagen:
    - Tabelle 1: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz
    - Tabelle 2: Flächenübersicht
    - Maßnahmenblatt Kompensationsmaßnahme (A1)
    - Maßnahmenblatt Gestaltungsmaßnahme (G1 – G3)
    - Maßnahmenblatt Schutzmaßnahme S1
    - Maßnahmenblatt Minimierungsmaßnahme (M1 – M4)
    - Untersuchung Fledermäuse (MAYER 2011)
2. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, M 1:1.000 vom 31. März 2014
  - Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2
  - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, M 1:1.000 vom 31. März 2014
    - Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lage der Kompensationsmaßnahme, M 1:1.000 vom 31. März 2014
    - Unterlage 12.3, Blatt Nr. 3
  - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, M 1:1.000 vom 15. März
    - Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 3 bis 5
3. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 31. März 2014 mit Roteintragungen
  - Unterlage 12.4
  - Ergänzung zu: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Januar 2016
    - Unterlage 12.4a

4. Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und für das Vogelschutzgebiet DE 6741-471 „Regentaläue und Chamtbial mit Röthelseeweihergebiet“ vom 31. März 2014  
- Unterlage 12.5

Den Unterlagen werden nachrichtlich beigelegt:

Band 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 im Langhaus-saal der Stadt Cham
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 31. März 2014
  - Unterlage 2

Die Unterlagen 1 bis 11.3 und 14.1 bis 14.2 wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg selbst erstellt. Die Erstellung der Unterlagen 12.1 bis 12.3, Blatt Nr. 2 sowie 12.4 bis 12.5 erfolgte durch das Büro Lösch Landschaftsarchitektur, Fuggerstraße 2A, 92224 Amberg. Die Unterlage 12.3, Blatt Nr. 3 wurde vom Büro Narr · Rist · Türk, Isarstraße 9, 85417 Marzling gefertigt.

**II. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt IV, Chammünster - Kothmaißling, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

### III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1. Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Cham  
Marktplatz 2  
93413 Cham
- die Gemeinde Runding  
Kirchstraße 6  
93486 Runding
- die Gemeinde Weiding  
Rathausplatz 1  
93497 Weiding
- das Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B – Stabstelle, Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
  
mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom  
Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg  
Bajuwarenstraße 4  
93053 Regensburg  
  
Fax: 0391/580213737; E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
  
mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- die Bayernwerk AG  
Netzcenter Schwandorf  
Regensburger Straße 4a  
92421 Schwandorf  
  
Tel.: 09492/950-440  
  
mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- der Wasser- und Bodenverband Chamb 1  
Chamer Straße 2  
93486 Runding

1.2. Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg (im weiteren Verlauf mit Vorhabensträger bezeichnet), erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 31. März 2014 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen.

2.1.2 Baubedingte Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baustelle und auf den Umleitungstrecken sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2.1.3 Die bauzeitliche Verkehrslenkung ist frühzeitig zusammen mit der Unteren Verkehrsbehörde und der Polizei zu entwickeln und abzustimmen. Soweit erforderlich, sind weitere Betroffene zu beteiligen.

2.1.4 Bei Umleitungen sind der Durchgangs- und Anliegerverkehr sowie der Fußgänger- und Radverkehr sicher und effektiv unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen für die Anlieger der Umleitungsstrecke zu lenken.

2.1.5 Der Baubeginn, der voraussichtliche Bauablauf, die Ansprechpartner bei der Bauleitung sowie die während der Bauzeit erfolgenden Aktualisierungen der Bauablaufplanung sind den Betroffenen so frühzeitig wie möglich und nötig in geeigneter Weise mitzuteilen. Dies betrifft neben den Einwendern auch diejenigen weiteren Betroffenen, die sich erkennbar auf die Bauausführung einstellen müssen.

2.1.6 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Ausbaustrecke sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

2.1.7 Der Vorhabensträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

## 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

## 3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenk-

- mälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen des vorstehend genannten Bodendenkmals sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.5 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
- 3.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke
- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
  - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
  - Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.4 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

4.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.6 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

4.7 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.

4.8 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

4.9 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder

wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

- 4.10 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.

- 4.11 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

- 4.12 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 4.13 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

## 5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Band 2: Unterlage 12.4 - saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Baumbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 3: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2 und Unterlage 12.4, Kapitel 3) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen  $> 10^{\circ}$  C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

Sofern aus zwingenden Gründen von genannten Zeiträumen abgewichen werden muss, sind die näheren Einzelheiten der Abweichungen mit der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden abzustimmen.

- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten insbesondere im Hinblick auf die vorkommende Buschnelke (*Dianthus seguieri*) unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Band 3: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und 5.4, Maßnahmenblätter in der Anlage zu Unterlage 12.1; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren und Fehlentwicklungen umgehend abzustellen.
- 5.4 Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A1, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan vom 31. März 2014 (Band 3: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3, Maßnahmenblatt in der Anlage zu Unterlage 12.1; Unterlage 12.3, Blatt Nr. 3), ist spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 5.5 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.6 Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt in den Maßnahmenplänen (Band 2: Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

- 5.7 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.8 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.9 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.10 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit keine Einigung zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
6. Fischerei
- 6.1. Benutzung oberirdischer Gewässer
- 6.1.1 Das in den Regen und den Chamb eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 6.1.2 Geplante Mulden im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern sind derart auszuführen, dass nach Überflutung infolge von Hochwasserereignissen keine abflusslosen Senken entstehen, die Fischfallen darstellen.
- 6.2. Regenklärbecken
- 6.2.1 Die für ablaufendes Niederschlagswasser vorgesehenen Regenklärbecken mit den nachgeschalteten Grabenaufweitungen mit Abflussverengungen sind derart zu dimensionieren, dass auch bei extremen Niederschlagsereignissen dessen Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist.
- 6.2.2 Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Regenrückhalteeinrichtungen ist Sorge zu tragen. Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

6.3. Verlängerung bestehender Durchlass (BwVz.-Nr. 311)

Da eine Fischpopulation nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Gewässersohle – soweit technisch möglich - mit rauem Material (Kies), mit einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm hochwassersicher und sohlengleich zur Unter/Oberwassersohle auszulegen. Dabei ist auf eine asymmetrische Gewässersohlenausbildung zu achten, damit auch bei Niedrigwasser ein für Kleinfische ausreichender Wasserkörper im Durchlass vorhanden ist. Abstürze dürfen nicht auftreten, um das Gewässer durchgängig zu halten.

6.4. Bauablauf

6.4.1 Die Bauausführungen haben so zu erfolgen, dass Gewässertrübungen möglichst verhindert werden.

6.4.2 Die Entwässerungsanlagen sind im Hinblick auf eine frühzeitige Sedimentrückhaltung bei Regenereignissen vor dem Straßenbau zu errichten.

6.4.3 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Regens, des Champs und des Riedinger Baches, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

6.4.4 Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

6.4.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

6.4.6 Ein Mitarbeiter der ausführenden Baufirma ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.

7. Verkehrslärmschutz

7.1. Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{StrO}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7.2. Für das nachfolgend aufgeführte Anwesen werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet:

Hausanschrift	Haus-Nr.	Geschoss	Bemerkungen
Perwolfinger Straße (Fl.-Nr. 760, Ge- markung Windisch- bergerdorf	11	EG	Westseite
		1. OG	Westseite

Tabelle 1: Anwesen mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen

Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen, z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 –, VkB1. 1997, S. 434 ff..

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

## 8. Wald

8.1. Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

8.2. Im Bereich des Waldes sind baubedingte, temporäre Abnutzungen (z.B. für Arbeitsstreifen) von Waldflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

## 9. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

9.1. Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Vorhabensträger zu regeln.

9.2. Die Lagerung von nicht für den Straßenbau geeignetem Bodenmaterial auf Flächen Dritter ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und ist daher vom Vorhabensträger außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Regelung mit Dritten zustande kommt ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

9.3. Die Befestigung der Graben- und Muldensohlen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und vom Vorhabensträger im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Wasser- und Bodenverband Chamb 1 zu klären. Nachträgliche Entscheidungen sind vorbehalten.

9.4. Aufgrund baubedingter Sperrungen erforderliche Umleitungsstrecken und damit verbundene konkrete Maßnahmen bzw. entstehende Entschädigungsansprüche Dritter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Entsprechende Regelun-

gen mit den Beteiligten bzw. Betroffenen sind vom Vorhabensträger außerhalb dieses Verfahrens zu treffen.

#### **IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellungen und Auflagen**

##### 1. Gegenstand/Zweck

- 1.1 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen.

##### Hinweis:

Bezüglich der geotechnischen Randbedingungen muss für die geplante Dammverbreiterung nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die gering konsistenten bindigen Quartärböden keine ausreichende Tragfähigkeit für die geplante Verbreiterung besitzen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit sind Bodenaustauschmaßnahmen bzw. evtl. Rüttelstopfsäulen erforderlich, die zu einem Eingriff in das Grundwasser führen können. Die für notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die evtl. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist vom Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert beim Landratsamt Cham zu beantragen.

##### 2. Wasserrechtliche Planfeststellung

- Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie
- Gewässerausbaumaßnahmen (Gewässer III. Ordnung)
- Grabenverlegungen, -räumungen und -aufweitungen
- Anlage von Teichen und Kleingewässern für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen
- Anlage von Regenklär- und Regenrückhaltebecken

##### 3. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 7.2; Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 4 sowie Unterlagen 13.1 und 13.2, Blatt Nrn. 1 bis 4), insbesondere bzgl. der Einleitungsstellen zugrunde.

4. Benutzungsbedingungen und Auflagen
- 4.1 Bauausführung allgemein
- 4.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.
- 4.1.3 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. So darf z.B. frischer Beton, Zement, Beton-Wasser-Gemisch o.ä. im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- 4.1.5 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo- se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für absetz- bare Stoffe von 0,5 mg/l ist einzuhalten.
- 4.1.6 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtflächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten, zur Auffüllung verwendet wer- den.
- 4.1.7 Für notwendige Maßnahmen zur Bodenstabilisierung bzw. -verbesserung darf nur gewässerunschädliches Material verwendet werden.
- 4.1.8 Falls im Zuge der Baumaßnahmen (Erdbewegungen usw.) verdächtiges Material wie Bauschutt, verunreinigtes Erdreich o. ä. vorgefunden wird, ist gemäß Altlastenleitfa- den umgehend das zuständige Landratsamt zu informieren.
- 4.1.9 Der bestehende Straßenoberbau sollte hinsichtlich teerhaltiger Stoffe untersucht werden. Bei einem evtl. Wiedereinbau ggfs. vorhandenen teerhaltigen Materials wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes zu beachten:
- Das Material ist an Ort und Stelle einzubauen.
  - Nach Möglichkeit ist der emulsionsgebundene Einbau anzustreben.
  - Das eingebaute Material ist vollständig mit Asphalt abzudecken.

- Die Gewässerunschädlichkeit ist zu belegen.  
Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist über die geplante Vorgehensweise rechtzeitig vor Bauausführung zu informieren.
- 4.1.10 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen erfolgen.
- 4.1.11 Soweit dadurch nicht die Gefahr von Dammfußdurchnässungen entsteht, ist bei Straßenabschnitten in Dammlage auf Mehrzweckrohre und Einläufe in den straßenbegleitenden Mulden zu verzichten, da hierdurch der Oberflächenabfluss beschleunigt und die breitflächige Versickerung unterbunden wird. Für diese Abschnitte sind dichte Rohrleitungen einzubauen. Ansonsten sind die Rohrleitungen dicht (entsprechend ihrer Zweckbestimmung) herzustellen. Mehrzweckrohre dürfen beim Bemessungsabfluss nur als Freispiegelleitung bis zu den Sickerschlitzen beaufschlagt werden.
- 4.2 Abwasser  
Es ist sicherzustellen, dass über die Straßenentwässerung keinerlei häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser in die Vorfluter eingeleitet wird.
- 4.3 Eingriffe in das Grundwasser  
Das Grundwasser ist in den Dammbereichen evtl. bereichsweise teilgespannt und etwa 1 bis 5 m unter Geländeoberkante zu erwarten. Das Grundwasser sollte weder freigelegt noch auf Dauer abgeleitet werden.
- 4.4 Regenklär- und Regenrückhalteeinrichtungen
  - 4.4.1 Die geplanten Regenklär- und Regenrückhalteeinrichtungen sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
  - 4.4.2 Die Becken sind naturnah zu gestalten, sie dürfen keine direkte Verbindung zum Grundwasser haben; die Einläufe in die Vorfluter sind naturnah zu gestalten. Im Einlaufbereich zu den Gewässern dürfen keine Pflasterungen der Gewässersohle oder Gewässerböschung erfolgen.  
  
Die Einläufe sind schräg in Fließrichtung anzuordnen.
  - 4.4.3 Die Becken müssen nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Stoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden.

- 4.4.4 Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (auch ggf. in das Becken) zu befestigen, z. B. mit Schotterrasen, Pflaster ohne dichten Fugenverguss oder Rasengittersteinen.
- 4.4.5 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch vierteljährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten.
- 4.4.6 Die Notüberläufe sind so anzuordnen, dass Hochwasser bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen kann und angrenzende Grundstücksflächen nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt werden. Notüberläufe sind durch Trennwände gegen Abschwemmung von Leichtstoffen gesichert auszustatten.
- 4.4.7 Der anfallende Schlamm ist gemäß der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (z. B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe), so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.
- 4.4.8 Das aus den geplanten Regenklär- und Regenrückhalteeinrichtungen den Vorflutern zugeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbare Ölschlieren aufweisen.
- 4.5 Unterhaltung
- 4.5.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung an den Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen.
- Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.
- 4.5.2 Für den Bereich von Gewässerausbauten und Gewässerverlegungen geht die Unterhaltungslast zwei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen und einer Abnahme nach diesem Zeitraum wieder auf den Träger der gesetzlichen Unterhaltslast über. Für den Zeitraum ab Abnahme der Bepflanzungsmaßnahmen bis zum Ende der zweijährigen Entwicklungspflege liegt die Pflege der Maßnahme beim Straßenbaulastträger.
- 4.5.3 Die Entwässerungsleitungen zu den Vorflutern sind vom Einleiter in das Gewässer zu unterhalten.
- 4.5.4 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

**V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (§ 6 Abs. 1a FStrG, Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

**VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B)**

**Begründung**

**I. Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 20 „Cham – Furth i. Wald“ besitzt wegen ihrer Lage als von Nordost nach Südwest verlaufende internationale Verkehrsachse für den Bayerischen Wald und insbesondere für den Landkreis Cham eine wichtige Verkehrsfunktion. Sie verbindet die Mittelzentren Cham und Furth im Wald auf kürzestem Weg.

Entsprechend ihrer Funktion im Straßennetz ist auch ihre Verkehrsbelastung. Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 20 in erster Linie gekennzeichnet durch einen starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil, der sich durch den leistungsfähigen Grenzübergang nach Tschechien bei Furth im Wald ergibt. Eine zusätzliche Belastung bringt der nicht unerhebliche Urlaubs- und Wochenendreiseverkehr von und zu den Fremdenverkehrsorten des hinteren Bayerischen Waldes und der Arberregion mit sich.

Anlass für die vorliegende Planung sind die unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung mit hohem Schwerverkehrsanteil bei fehlenden Überholmöglichkeiten und den damit verbundenen erhöhten Unfallrisiken.

Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten den Ausbau der bestehenden Bundesstraße 20 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Chammünster und Kothmaißling in eine Bau- und Betriebsform 2+1 von Bau-km 0+000 (= B20\_2240\_1,085) bis Bau-km 2+328 (= B20\_2240\_3,413).

Es ist eine Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn auf die Bau- und Betriebsform 2+1 vorgesehen. Die zusätzliche Fahrspur wird auf der Südostseite (rechtsseitig) der bestehenden Fahrbahn angebaut und verläuft durchgehend in Dammlage.

An der bestehenden Feldwegüberführung bei Perwolving (Bau-km 1+283,474) sind keine Änderungen erforderlich.

Die vorhandene Bundesstraße 20 weist eine einheitliche und ausgewogene Strecken- und Verkehrscharakteristik auf, die nicht verändert wird.

Die Überholrichtung wird unter Beachtung des Gesamtausbaukonzeptes (Band 1: Unterlage 2) anfangs in Fahrtrichtung Cham und später in Fahrtrichtung Furth im Wald angeordnet.

Die vorliegende Planung führt als 4. und damit letzter von insgesamt vier Ausbauabschnitten zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der Bundesstraße 20.

2. Einordnung in Ausbaupläne

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist ein zweibahniger Ausbau der Bundesstraße 20 zwischen Chameregg und Furth i. Wald im „weiteren Bedarf“ mit einer Länge von 13,5 km enthalten. Die damit zu erwartende langfristige Ausbauperspektive in Verbindung mit bereits vorhandenen erheblichen Defiziten bei der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität sind Anlass für die vorliegende Planung.

3. Vorgeschichte

Die konkreten Planungen zum vorliegenden Ausbaukonzept der Bundesstraße 20 begannen im Jahr 2004, wobei vor allem Realisierbarkeit, Trassenführung und Abschnittskonzept kontinuierlich weiterentwickelt und in zahlreichen Gesprächen insbesondere mit den anliegenden Gemeinden Weiding, Runding und Arnschwang sowie anderen Beteiligten koordiniert wurden. In einem Gespräch mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung am 02. März 2005 wurde vereinbart, eine Vorlage zur endgültigen Abstimmung mit dem Bundesministerium zu erstellen, so dass auf deren Basis die weitere Bearbeitung der Einzelabschnitte erfolgen kann.

Der Vorhabensträger hat daraufhin ein Gesamtkonzept zum Ausbau der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1 erstellt und am 18. Juli 2005 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung diesem Gesamtkonzept für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 zugestimmt.

Die ersten drei Bauabschnitte, zwischen den Anschlussstellen Kothmaißling und Furth im Wald wurden mittlerweile bereits fertig gestellt (BA I, Verkehrsfreigabe am 07. Dezember 2007; BA II und BA III, Verkehrsfreigabe am 19. Juni 2013).

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 14. April 2014 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt IV, Chammünster - Kothmaißling beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 7. Mai 2014 eingeleitet.

#### 4.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 25. April 2013 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Cham
- der Gemeinde Runding
- der Gemeinde Weiding
- dem Landratsamt Cham
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Cham
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum, Baumanagement München
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- dem Zweckverband Wasserversorgung Chamer Gruppe
- der Bayernwerk AG
- der Deutschen Bahn AG
- dem Eisenbahn-Bundesamt
- dem Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham
- dem Wasser- und Bodenverband Chamb 1
- dem Bayerischen Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Regensburg

#### 4.3 Auslegung der Pläne vom 31. März 2014

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt IV, Chammünster - Kothmaißling wurde in

- der Stadt Cham
- der Gemeinde Runding
- der Gemeinde Weiding

jeweils vom: 19. Mai 2014 bis einschließlich: 20. Juni 2014

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

#### 4.4 Erörterung der Einwendungen

Die gegen den Plan vom 31. März 2014 erhobenen Einwendungen wurden am 6. Mai 2015 im Langhaussaal der Stadt Cham erörtert. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 20 „Cham – Furth im Wald“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt IV, Chammünster - Kothmaißling unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 3 und 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung der Oberpfalz jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 hat der 8. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung der Europäischen UVP-Richtlinie vorgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fragen der Auslegung des Begriffs der „Schnellstraße“ im Sinne der UVP-Richtlinie in Verbindung mit dem entsprechenden Europäischen Übereinkommen (vgl. Anhang I Nr. 7 Buchst. b) zu Art. 4 Abs. 1 RL 2011/92/EU). Es erscheint nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass auch in der gegenständlichen Planfeststellung von einer „Schnellstraße“ auszugehen ist, zumal die Trasse der Bundesstraße 20 ertüchtigt wird. Dieser Gesichtspunkt könnte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen. Rein vorsorglich wird daher für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

#### 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich der Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1 und in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1 und Band 2, Unterlage 12.1) dieses Beschlusses verwiesen.

#### 2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der geplante Bauabschnitt IV liegt am südöstlichen Rand des Chamtales zwischen Chammünster und Kothmaißling. Südlich der Ausbaustrecke kreuzt die Bundesstraße 20 die Regenaue.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit Nr. 402 „Cham-Further Senke“, Untereinheit Nr. 402-A „Regen-Chamb-Aue“ in der Haupteinheit Nr. 40 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ und grenzt an die Einheit Nr. 404 „Regensenke“ an.

Die potenzielle natürliche Vegetation setzt sich zusammen aus Eichen-Tannenwald als Hügelland-Form mit Wiesen-Wachtelweizen, welcher im Oberpfälzer und Bayerischen Wald sein Hauptverbreitungsgebiet in Bayern hat. In den flussnahen Bereichen am Regen entspricht Schwarzerlen-Uferauwald der potentiellen natürlichen Vegetation.

Die reale Vegetation ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Gebiet ist durch Gräben und Drainagesysteme großflächig entwässert. Die meisten Flächen werden ackerbaulich genutzt, wobei auch intensiv genutzte Mähwiesen vorhanden

sind. Außerdem liegen zwei Waldflächen im Untersuchungsgebiet, welche jeweils nicht größer als 2 ha sind.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Einzelhof im Untersuchungsgebiet. Am Rand gibt es hier noch weitere vereinzelt Wohnbebauungen. Kothmaißling, Selling, Satzendorf, Perwolving oder Langwitz stellen als Ortschaften die nächsten Siedlungsstrukturen dar. Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich die Kläranlage von Runding.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ sowie im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG. Mehrere landschaftliche Vorbehaltsgebiete grenzen an die Ausbaustrecke an.

Ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet (Schutzgebietsnetz Natura 2000) tangieren den Untersuchungsraum. Die Wiesenbrütergebiete entlang der Chamb reichen im Nordwesten bis an die bestehende Bundesstraße 20 heran. Im Süden entspricht die Regentalaue diesen Schutzgebietskategorien.

Nördlich der Ausbaustrecke befindet sich die Schutzzone des Naturparkes, welche sich über das Champtal hinwegstreckt. Nordöstlich der Ausbaustrecke befindet sich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „südliche Randhöhen des Champtales“ um die Ortschaft Runding herum. Das Champtal mit seinen südlichen Randhöhen gilt als reich strukturierte Wald-Hügellandschaft. Außerdem grenzt im Süden das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 27 „Regental“ mit dem mäandrierenden Regen und wechselfeuchten Wiesengebieten direkt an das Ende der Ausbaustrecke an. Nordwestlich der plangegenständlichen Bundesstraße 20 beginnt mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 „Vorderer Oberpfälzer Wald“ eine reizvolle Mittelgebirgslandschaft.

Das Bearbeitungsgebiet liegt in keinem nach Wasserrecht ausgewiesenen Schutzgebiet.

### 2.1.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Die Lage für den Ausbau ist durch die bestehende Bundesstraße 20 und durch die in nachfolgender Ziffer 4.2.2 genannten Zwangspunkte weitgehend festgelegt. Varianten gibt es nur für die Anbauseite. Letztendlich verbleibt für den Bauabschnitt IV nur eine Verbreiterung auf der Südostseite, da sich diese aufgrund der damit vermeidbaren Eingriffe in das angrenzenden FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ bzw. SPA-Gebiet DE 6741-471, „Regentalaue und Champtal mit Röhelseeweihergebiet“ als die vorzugswürdigste Lösung anbietet.

Die betroffene Gemeinde Runding und die Stadt Cham befürworten ebenfalls diese Anbauseite.

#### 2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und von Äußerungen und Einwendungen Dritter sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen wie Flächenüberbauung und -Versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt, sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u.a., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen und weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), z.T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Das geplante Bauvorhaben wird in diesem Abschnitt nach dem Bau dauerhaft ca. 6,9 ha Grund und Boden beanspruchen. Davon sind 3,8 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen) und 3,1 ha neu in Anspruch genommene Flächen. Ca. 1,4 ha werden insbesondere für die zusätzliche Fahrspur neu versiegelt. Die gesamte Grünfläche einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen umfasst 3,2 ha, wobei 0,7 ha für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in den in nachfolgender Tabelle 2 zusammengestellten Planfeststellungsunterlagen enthalten.

Band	Planunterlage	Beschreibung
1	1	Erläuterungsbericht
	11	Ergebnisse schaltechnischer Untersuchungen
2	12.1 – 12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	12.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
	12.5	Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentalau und Chamtbetal mit Rötelseeweihergebiet (DE 6741-471)“
1	13	Ergebnisse entwässerungstechnischer Untersuchungen
	14.1 und 14.2	Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis

Tabelle 2: Zusammenstellung der Unterlagen mit Angaben zu den Umweltauswirkungen

#### Zusammenfassende Beschreibung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der bekannten Wechselwirkungen, dargestellt.

#### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut „Mensch“ beinhaltet „diejenigen Belange, in denen der Mensch in seiner Umweltbezogenheit durch Auswirkungen eines Vorhabens betroffen ist“. Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Teilbereich Wohnen:

Direkte Auswirkungen durch Flächenverluste sind hier nicht gegeben. Indirekte Auswirkungen durch das Vorhaben und die Verkehrserhöhung können sich möglicherweise durch Lärm, Schadstoffe, optische Störungen durch Fahrzeugbewegung und Licht ergeben.

Hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigung besitzen bestehende Wohngebiete den höchsten Grad an Schutzwürdigkeit.

Zu betrachten sind daher in erster Linie die von der ausgebauten Bundesstraße 20 mit der prognostizierten Verkehrsbelastung ausgehenden Lärmeinwirkungen auf die jeweils nächstgelegene Wohnbebauung.

Dabei ist festzustellen, dass die untersuchten Wohngebiete von Perwolfing, Satzdorf und Selling größtenteils bereits durch den Verkehr auf der bestehenden Bundesstraße 20 vorbelastet sind. Entsprechend der durchgeführten Lärmberechnung werden an keinem Immissionsort die zulässigen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV überschritten.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt.

Während der Bauphase kommt es zu baustellenbedingten Lärmbelastungen, die jedoch vorübergehender Art sind und sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränken. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.6 und 2.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen wurde gemäß dem Merkblatt über die Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 02) vom Staatlichen Bauamt Regensburg durchgeführt. Das Ergebnis der Abschätzung wurde anhand der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ überprüft und bestätigt.

Aufgrund der Kfz-Abgase treten keine Überschreitungen der lufthygienischen Grenz- und Konzentrationswerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (39. BImSchV) an den nächstgelegenen Anwesen auf.

Die festgestellten Planunterlagen enthalten zwar weder eine immissionsschutzfachliche Prüfung der lufthygienischen Auswirkungen der geplanten Maßnahme noch irgendwelche sonstigen Aussagen hierzu. Nach Einschätzung des für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz ist jedoch aufgrund der prognostizierten Verkehrsdichte, der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen.

Hinsichtlich der baustellenbedingten Staubbelastungen ist festzustellen, dass diese ebenso wie die Lärmbeeinträchtigungen nur von vorübergehender Art sind und sich

auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränken. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weiteres Schutzziel ist die Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung.

Berücksichtigt und bewertet wird hier der Aspekt der Erholungseignung der Landschaft, die tatsächliche Erholungsnutzung im Planungsgebiet, die Intensität der Erholungsnutzung und die Empfindlichkeit von Erholungseinrichtungen bezüglich Straßenlärms.

Qualitätsmerkmale sind die landschaftliche Ausstattung, Nähe zu Siedlungsgebieten, Dichte der Erholungsinfrastruktur, Erreichbarkeit, überregionale Bedeutung, Vorbelastung durch andere Nutzungen.

Im Nahbereich der Bundesstraße 20 befinden sich keine Erholungseinrichtungen. Parallel zur Bundesstraße 20 verlaufen landwirtschaftlich genutzte Wege, die sich ebenso wie die ländliche und naturnahe Landschaft sowie siedlungsnahe Freiflächen vorzüglich zur Feierabend-Erholung eignen. Ebenso werden auch siedlungsnahe Offenlandflächen in der Regenaue für Spaziergänge sowie die Oberflächengewässer zum Angeln genutzt.

Mit dem Ausbau der Bundesstraße 20 sind keine direkten flächenbezogenen Wirkungen auf Erholungseinrichtungen oder Erholungsgebiete verbunden. Es verbleiben die vorstehend angeführten Lärm- und Schadstoffauswirkungen. Das Landschaftsbild wird durch den Verlust von Gehölzen und Bäumen verändert. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wird das Bauwerk jedoch wieder neu in die Landschaft eingebunden und mit Kleinstrukturen angereichert. Wesentliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind demnach nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Die Bewertung der Bedeutung der Lebensräume richtet sich dabei nach ihrer Strukturdiversität, Flächengröße, Repräsentativität im Naturraum, Artenvielfalt, dem Vorkommen gegenüber schwankenden Naturbedingungen empfindlicher Arten, der Regenerationsfähigkeit und Ersetzbarkeit. Darüber hinaus werden räumlich-funktionale tierökologische Zusammenhänge berücksichtigt und Vorbelastungen und Störungen erfasst. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde hinsichtlich des Lebensraumverlusts, der Arealverkleinerung, der Trennwirkung und der Immissionsbelastung untersucht. Die Bestandsbewertung, welche auf der Nutzungskartierung, der Auswertung

der Biotop- und Artenschutzkartierung und dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham sowie den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung basiert, ist in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 12.1 und 12.4) enthalten, auf die verwiesen wird.

Direkte anlage- und baubedingte Wirkungen sind vorübergehende und dauerhafte Flächenverluste wertbestimmender Lebensräume oder Habitate im Nahbereich der Bundesstraße 20, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch ihre Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone der Bundesstraße 20 eine entsprechende Vorbelastung besteht.

Durch den Anbau der zusätzlichen Fahrspur mit zugehörigen Böschungen, Entwässerungsmulden und Wegeanschlüssen ergeben sich im gesamten Ausbaubereich folgende Beeinträchtigungen:

Betroffene Lebensräume:

- Rodung, Versiegelung und Überbauung strukturreicher Gehölzbestände an der südöstlichen Straßenböschung (standortgerechte Artenzusammensetzung, eingestreute Altgrasfluren; Biotop Ö1)
- Teilrodung und Überbauung strukturreicher Gehölzbestände an der nordwestlichen Straßenböschung (standortgerechte Artenzusammensetzung, eingestreute Altgrasfluren; Biotop Ö1)
- Überbauung leicht ersetzbarer Altgras- und Ruderalfluren am Fuß der nordwestlichen Straßenböschung
- Versiegelung und Überbauung leicht ersetzbarer Altgras- und Ruderalfluren auf den südöstlichen Straßenbegleitflächen
- Versiegelung von Acker und Intensivgrünland zur Anpassung von Zufahrtswegen
- Überbauung eines Wuchsortes der Buschnelke (Bau-km 1+580)

Barriereeffekte:

- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes
- vorübergehender Verlust von Gehölzbeständen, die eine wirksame Abschirmung der Bundesstraße 20 (Leitlinie) u.a. für Fledermäuse darstellen

Immissionen:

- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo
- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen

Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch erforderliche Eingriffe

- in Grabensysteme wegen • der Verlängerung bestehender Durchlässe im Bereich zwischen Bau-km 0+900 und Bau-km 1+250 sowie

- der Errichtung von Entwässerungseinrichtungen bei Bau-km 0+850, Bau-km 1+250, Bau-km 1+480 und Bau-km 2+230 (Regenklärbecken)

- in Waldränder (Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+500)

Die damit verbundenen Auswirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Verlängerung bestehender Durchlässe (Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+250).

Betroffene Lebensräume:

- Beeinträchtigung kartierter Biotope, dazu auch baubedingt Entfernung von Gehölzen (Biotop Ö1) mit verzahnten Altgrasbeständen innerhalb der Biotope
- Verschiebung der Beeinträchtigungszone um 8 bis 10 m nach Südosten, hierdurch Gefahr der Beeinträchtigung von Wuchsorten der Buschnelke (Bau-km 1+900: ca. 300 Blütentriebe, Bau-km 1+250: Blütentriebe nicht aktuell nachgewiesen, jedoch bei amtlicher Kartierung 1993, Diasporen können sich noch im Boden befinden;

Barriereeffekte:

- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes

Immissionen:

- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo
- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen

- Errichtung von Entwässerungseinrichtungen bei Bau-km 0+850, Bau-km 1+250, Bau-km 1+480 und Bau-km 2+230 (Regenklärbecken)

Betroffene Lebensräume:

- Überbauung kartierter Grabenbiotopie inkl. Entfernung einzelner Gehölze sowie Überbauung extensiver Wiesenflächen innerhalb der Biotopie
- Versiegelung Acker- und Intensivgrünlandflächen zur Anlage notwendiger Zufahrtswege

Barriereeffekte:

- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes

Immissionen:

- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo
- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen

- Eingriffe in Waldränder (Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+500).

Betroffene Lebensräume:

- Eingriff in Wald (Waldrand, Waldmantel und -saum) durch Rodung von Laubgehölzen, bzw. Entfernen von Ästen und Abgrabung der Wurzeln bei der Anlage einer Mulde

Barriereeffekte:

- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes
- vorübergehender Verlust von Gehölzbeständen, die eine wirksame Abschirmung der Bundesstraße 20 (Leitlinie) u.a. für Fledermäuse darstellen

Immissionen:

- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo
- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen

Im Umgriff des geplanten Ausbaubereichs der Bundesstraße 20 befinden sich zwei Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371) und das SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Regentalaue und Chamtbial mit Rötelseeweihergebiet“ (DE 6741-471) grenzen im Nordwesten sowie im südlichen Teil der Ausbaustrecke an die Bundesstraße 20 an. Im Rahmen der Untersuchungen nach § 34 BNatSchG hat der Vorhabensträger daher Unterlagen zur FFH-Vorprüfung vorgelegt (Band 2: Unterlage 12.5).

Darin sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die NATURA 2000-Gebiete detailliert beschrieben und dargestellt. Es wird insoweit darauf verwiesen.

Schutzgut Boden

„Boden“ ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte, unter dem Einfluss der Umweltfaktoren an der Erdoberfläche entstandene und im Ablauf der Zeit sich weiterentwickelte Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen mit eigener morphologischer Organisation, das in der Lage ist, höheren Pflanzen als Standort zu dienen und die Lebensgrundlage für Tiere und Menschen bildet. Er hat viele Funktionen: So ist er unter anderem Lebensraum für eine spezifische Pflanzen- und Tierwelt, beeinflusst als Filter die Qualität des Grundwassers und hat unter Umständen abflusssdämpfende Wirkung auf Niederschläge. Dem Menschen dient er weiterhin zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Boden ist zur Sicherung langfristiger Nutzbarkeit und als Puffer für das Grundwasser vor Überbauung und Schadstoffeinträgen zu schützen. Besondere Bodenstandorte sind zu erhalten.

Im Rahmen der Beurteilung des Schutzgutes Boden hat der Planungsträger die geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie Vorbelastungen durch Nutzungseinflüsse oder Altlasten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist das Schutzgut Boden im Untersuchungsraum wie folgt zu charakterisieren:

Das Untersuchungsgebiet liegt zum größten Teil im Auebereich der Chamb. Typischerweise sind die Auen im Vorderen Bayerischen Wald von pleistozänen und holozänen Talverfüllungen geprägt und tragen lehmige, vergleyte, zum Teil vermoorte Böden. Erst durch Entwässerungsmaßnahmen wurde es möglich, die staunassen Böden intensiv zu bewirtschaften.

Die Kuppen sind von den Verwitterungsprodukten (chemische Oberflächenverwitterung) des Blastomylonites, Perlgneises bzw. fein bis mittelkörnigem Granit geprägt. Es handelt sich dabei um basenarme und sandige, flachgründige und skelettreiche Braunerden, die am Unterhang zu Pseudogley tendieren.

Die bestehende Böschung der Bundesstraße 20 besteht aus Aufschüttungsmaterial der Baumaßnahme Anfang der 1980er Jahre.

Hauptauswirkung auf den Boden ist die dauerhafte Versiegelung von Bodenflächen für die Errichtung der zusätzlichen Fahrspur. Die Bodenversiegelung umfasst eine Fläche von rd. 3,7 ha (2,3 ha bisher bereits versiegelte Fläche + 1,4 ha neu versiegelte Fläche). Vorliegend sind jedoch keine seltenen Bodenbildungen betroffen und ein Großteil des Eingriffs erfolgt auf der bereits geschütteten Straßenböschung der bestehenden Bundesstraße 20. Die bisherigen, bereits durch die Nutzung eingeschränkten bzw. vorbelasteten Bodenfunktionen gehen dabei vollständig verloren. Durch die Verkehrszunahme erhöhen sich auch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge in die Böden im Nahbereich der Bundesstraße 20.

Die Bodenversiegelung wird durch den bestandsorientierten Anbau der Zusatzfahrspur an die bereits vorhandene Fahrbahn der Bundesstraße 20 und die Wahl des Regelquerschnitts RQ 15,5 nach Ziffer 3.1.3 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q, Ausgabe 1996 auf das verkehrlich unbedingt notwendige Maß minimiert. Bodenverdichtungen werden durch Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

#### Schutzgut Wasser

Wasser ist in seiner Gesamtheit vor Verunreinigungen und Veränderungen im Abfluss und Kreislauf zu schützen und als Lebensgrundlage zu sichern. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, zur Sicherung der natürlichen

Selbstreinigungskraft, zur Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Weitere gesetzliche Grundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Durch Baumaßnahmen zur Verlängerung von 2 Durchlässen kann es zu Aufwirbelung von Sedimenten und damit zu temporären Eingriffen in den Wasserhaushalt kommen.

Mit Errichtung der zusätzlichen Fahrspur ergibt sich eine geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Darüber hinaus ist eine geringfügige Zunahme der Gefährdung des Oberflächenwassers durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Schadstoffeintrag bei Unfällen) zu erwarten. Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung von rd. 1,4 ha vermindert.

### Betrieb

Während des Betriebs werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickerungseinrichtungen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich der Grundwasserbelastung Folgendes zu berücksichtigen: Soweit eine flächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über die Böschungen bzw. über Versickerungsmulden erfolgt, ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass die vom Oberflächenwasser mitgeführten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Wege zum Grundwasser verringert. Über den möglichen Schadstoffeintrag aus Reifenabrieb, Kraft- und Schmierstoffverlusten und Tausalzen sind weder in den Unterlagen des Antragstellers noch in den Stellungnahmen der Fachbehörden detaillierte Angaben enthalten. Auch der Planfeststellungsbehörde sind keine Untersuchungsergebnisse bekannt, die Rückschlüsse auf den im vorliegenden Fall zu erwartenden Schadstoffeintrag ermöglichen würden. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse kann aber davon ausgegangen werden, dass der Schadstoffgehalt in den Gewässern durch Verdünnung soweit herabgesetzt wird, dass keine nennenswerte Beeinträchtigung mehr zu erwarten ist. Die gleichmäßige Abgabe des Straßenwassers aus den Regenklärbecken mit den nachgeschalteten Grabenaufweitungen mit Abflussverengungen bewirkt auch bei kleineren Gewässern, dass im Regelbetrieb keine nennenswerten Schadstoffkonzentrationen entstehen.

Im Übrigen gelten Beeinträchtigungen dann als ausgeglichen, wenn durch geeignete Maßnahmen die ursprünglichen Wassermengen wiederhergestellt sind (Planungs-

gruppe Ökologie und Umwelt 1995). Dabei geht man davon aus, dass die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Schadstoffe nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt.

Mittelfristig ergibt sich nach Beendigung der Baumaßnahmen und nach Wirksamwerden der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen insgesamt eine Verbesserung der Gesamtstruktur der Regenaue insbesondere mit Verbesserungen hinsichtlich der Lebensraumfunktionen.

#### Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Die Cham-Further Senke trennt den Oberpfälzer vom Bayerischer Wald und ist auf Grund der Senkenlage von ausgeglichenen Temperaturgängen und einem gemäßigten Mittelgebirgsklima geprägt. Die Lufttemperatur im Jahresmittel schwankt zwischen 5 und 8°C, die Vegetationszeit (Andauer einer Lufttemperatur von mindestens 5°C) hält 210 bis zu 230 Tage an. Die Niederschlagsmenge beträgt im Jahresmittel 750-850 mm/m<sup>2</sup>. Neben Stauerscheinungen bei Westwetterlagen lösen Aufgleitniederschläge diese erhöhte Jahresniederschlagsmenge aus.

Lokalklimatisch wirkt das Gebiet auf Grund seiner offenen Vegetationsausstattung und feuchten Bodenverhältnisse als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. wird sich hier die Kaltluft von den anliegenden Hängen sammeln (Kaltluftsee). Die Kaltluft kann Richtung Süden abfließen, Richtung Westen wirkt bereits der bestehende Damm der Bundesstraße 20 als Hindernis. Durch den Anbau der zusätzlichen Fahrspur sind keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten

#### Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige

Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Das Untersuchungsgebiet ist von einem flachen Niedermoorgebiet geprägt, das durch die Entwässerungsgräben mit Bewuchs gegliedert wird. Lediglich die Hügelkuppe des „Bühls“, („Bühl“ bzw. „Bichel“) erhebt sich über den weiten Talraum der Chamb. Die Kuppe stellt einen Vorposten des Naturraums Regensenke in die Ebene der Chamb-Further-Senke dar und trennt als letzte Erhebung die Regenaue von der Chamb-Aue, bevor die beiden Flüsse zusammenfließen. Von hier aus lässt sich die landwirtschaftlich geprägte Fluss-Niedermoorlandschaft gut überblicken. Auch die Stadt Cham ist von dort gut erkennbar.

Diese Landschaft wird durch die, auf einem bis zu 5 m hohen Damm, verlaufende Bundesstraße 20 zerschnitten. Durch die Wegnahme von Gehölzen entlang der Böschung wird die negative Wirkung der Bundesstraße 20 zumindest vorübergehend verstärkt, sie fällt augenscheinlich deutlicher in den Blickwinkel des Betrachters.

Zur besseren Einbindung der Trasse, werden Neupflanzungen an der neuen Straßenböschung vorgenommen. Insbesondere mit den Gestaltungsmaßnahmen G1, G2 und G3 (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.4 und Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.3 dieses Beschlusses) wird in erster Linie ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild geschaffen.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

##### Kulturgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmalern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Als Kulturgüter kommen im Planungsgebiet 2 Bodendenkmäler (D-3-6742-0021 verebneter mittelalterlicher Turmhügel mit zugehöriger Siedlung, V-3-6742-0007 Schlachtfeld der Hussitenschlacht von Satzdorf von 1429) vor. Da durch das geplante Straßenbauvorhaben Bereiche betroffen sind, in denen Bodendenkmäler bekannt sind und vermutet werden, sind mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu prüfen. In allen anderen Bereichen, in denen Denkmäler im Bereich der Bundesstraßentrasse angenommen werden, finden keine Baumaßnahmen außerhalb des aufgeschütteten Trassenkörpers der Bundesstraße 20 statt. Mögliche Auswirkungen auf Denkmäler sind hier deshalb nicht anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Belange (Raumordnung und Städtebau, Verkehrsverhältnisse, straßenbauliche Infrastruktur, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit) kann mit der gewählten Lösung das Planungsziel am ehesten

erreicht werden. Der Eingriff ist daher unvermeidbar. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Interesse des Gemeinwohls erhobenen Forderungen sind als Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.3).

### Sonstige Sachgüter

#### Landwirtschaft

Das geplante Vorhaben beansprucht landwirtschaftliche Nutzflächen neu, was zu entsprechenden Flächenverlusten führt. Die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen beträgt ca. 1,6 ha.

Mit der vorliegenden Planung können die Flächenverluste so verträglich gestaltet werden, dass einzelne Landwirte keine unzumutbaren Härten hinnehmen müssen. Außerdem werden die Grundstückerschließungen unter Beachtung der Straßenplanungen neu geordnet, so dass Umwege oder sonstige Erschwernisse vermieden werden konnten.

#### Wald

Durch das Vorhaben gehen kleinflächig Waldflächen ohne besondere Bedeutung nach dem Waldflächenfunktionsplan und ohne rechtliche Sicherung nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- oder Erholungswald) in einem Umfang von rd. 350 m<sup>2</sup> verloren.

Unter Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange (Ergebnis landesplanerischer Beurteilung, verkehrliche Anforderungen, Verkehrssicherheit, Lärm, Eingriff in Landschaft und Natur etc.), die in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 4.2.1 bis 4.2.9 dieses Beschlusses näher behandelt werden, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als hinnehmbar einzustufen sind.

#### Wechselwirkung

Auebereiche gelten von jeher als belastete Achsen durch Infrastruktur, Siedlung und sensible Bereiche für wasserschutzrechtliche Fragen sowie im Arten- und Biotopschutz. Demnach ergeben sich v.a. hier Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern bzw. Nutzungen, die sich gegenseitig überlagern und beeinflussen können.

Die Landschaft ist das Ergebnis verschiedener Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren. Hierzu zählt auch der menschliche Einfluss auf die Umgebung.

Im Plangebiet bestehen die Wechselwirkungen v.a. zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie der Landschaft und den Menschen, die in diesem Wirkungsgeflecht leben. Die Ausgangsbedingungen von Boden und Wasser bestimmen die standörtlichen Voraussetzungen und damit die Nutzungsverteilung ei-

nes Gebietes. Naturraumtypische Lebensräume haben Einfluss auf Pflanzen und Tiere und damit auf die Eigenart der Landschaft.

Für das Plangebiet ergeben sich folgende Zusammenhänge:

- Der überwiegende Teil des Planungsraumes ist auf Grund von Entwässerungsmaßnahmen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Von ihr können Belastungen auf Oberflächen- und Grundwasser und auf das Schutzgut Boden ausgehen. Das kann negative Einflüsse auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und auf die Erholungseignung und Freizeitaktivitäten haben.
- Die Auebereiche und Grabenstrukturen, die sensibelsten Bereiche hinsichtlich Lebensraumfunktion und Wasserhaushalt im Planungsraum, haben eine große Bedeutung als Vernetzungselemente und Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen. Sie sind eine Art Ausgleich in dem landschaftlichen Gefüge.
- Im konkreten Fall ergeben sich Wechselwirkungen auch dann, wenn Verluste in der Artenzusammensetzung bzw. ein Verlust an Biotopen (hier Gehölze) das Landschaftsbild beeinträchtigen und damit auch den Erholungswert für Freizeitaktivitäten schmälern. Entlang der stark frequentierten Radwege, v.a. auch der (Fern-) Wanderwege im Regental werden durch die Baumaßnahme keine Beeinträchtigungen zu erwarten sein. Wie oben geschildert bestehen diese Wechselwirkungen eigentlich nur für die Hügelkuppe „Bühl“, wobei hier mit weniger Freizeitaktivitäten zu rechnen ist.
- Meist handelt es sich nicht um Wechselwirkungen, sondern ein bestimmter Eingriff zieht mehrere Auswirkungen nach sich. So kann sich die Wegnahme von Gehölzen auch v.a. dann negativ auswirken, wenn das Landschaftsbild in der Nähe von Wohnbebauung negativ beeinflusst wird. Obwohl sich lokalklimatisch keine Änderung ergibt (gleichbleibende Lärmimmission), wird die uneingeschränkte Sicht auf die Straße von den dort lebenden Menschen als eine Verschlechterung wahrgenommen (psychologischer Lärmschutz von Gehölzen). Dieser Fall könnte im nördlichen Bereich der Ausbaustrecke eintreffen, wo sich Einzelhöfe befinden.

Die bestehende Bundesstraße 20 sowie die untergeordneten Straßen stellen bereits Belastungen für die behandelten Schutzgüter dar. Weitere Summationswirkungen, die über die beschriebenen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

#### 2.1.5 Vermeidungs- und Minimierungs- Schutz- Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden für die betroffenen Schutzgüter ergriffen:

##### 2.1.5.1 Schutzgut Mensch

Die gesamte Fahrbahn wird mit einem lärmindernden Fahrbahnbelag (Lärmminde- rungswert -2 dB(A)) zum Schutz gegen Verkehrslärm ausgestattet.

### 2.1.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Linienführung, Trassierung:

Die Planung passt sich dem Bestand der Bundesstraße 20 an. Es wird keine weitere Zerschneidung herbeigeführt. Notwendige Wegebaumaßnahmen werden trassennah ausgeführt. Durch entsprechende Gestaltung des Straßenquerschnittes (Böschungsneigung von 1:1,5) wird die Versiegelung und Überbauung von Flächen möglichst gering gehalten.

Das nicht mehr benötigte Wegestück zwischen Bau-km 0+560 und Bau-km 0+600 wird entsiegelt und rekultiviert. Die neu anzulegenden Längswege zu den Regenklärbecken werden in wassergebundener Bauweise ausgeführt. Die Versiegelung mit Asphaltdecke wird so auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Der Straßenausbau findet schwerpunktmäßig südostseitig statt. Nordwestlich der bestehenden Trasse werden die für die Anlage von Entwässerungseinrichtungen notwendigen Eingriffe in Vegetationsbestände so gering wie möglich gehalten. Das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet bleibt unberührt.

- Räumliche Vorgaben zum Baufeld (Schutzmaßnahme S1)

Der Arbeitsstreifen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die zur Herstellung des Straßenbauwerkes erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf Flächen des entstehenden Straßenkörpers bzw. bei späterer Rekultivierung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Biotopcharakter und in ausreichender Entfernung zu Gewässern sowie außerhalb des Überschwemmungsbereiches ausgewiesen. Eine (vorübergehende) Inanspruchnahme von Flächen nordwestlich der Bundesstraße 20 (Bearbeitungsstreifen entlang von Mulden) wird auf ein Minimum beschränkt.

Ökologisch wertvolle Vegetationsbestände und Biotope (v.a. Gehölze, Wald, Gräben mit Feuchtflächen) sind während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. In gekennzeichneten Bereichen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Absperrungen und Bauzäune zum Schutz errichtet. Entlang der neu zu erstellenden nordwestseitigen Entwässerungsmulde zwischen Bau-km 1+950 und Bau-km 2+230 wird mittels Schutzzaun zum angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet ein Arbeitsstreifen von max. 4 m vorgegeben, um Eingriffe in die vorhandenen Extensivwiesen zu verhindern.

Sollten aus Gründen des Baubetriebes bestimmte o.g. Bereiche nicht durch Schutzzäune gesichert werden können, ist auch eine vorübergehende Inan-

spruchnahme zu vermeiden (keine Baustelleneinrichtung, kein Betanken von Fahrzeugen, kein Befahren, keine Materialablage). Die zur Anlage von Entwässerungseinrichtungen erforderliche Rodung der Gehölze an der Nordwest-Böschung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wuchsorte der Buschnelke außerhalb des direkten Baufeldes sind durch Errichtung von Absperrungen (bei Bau-km 0+900, Bau-km 1+200, Bau-km 1+260 und Bau-km 1+790) vor baubedingten Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen.

- Jahreszeitliche Eingrenzung bestimmter Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung (Minimierungsmaßnahme M1)

Notwendige Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Vögel und außerhalb der Winterruhe/Winterschlaf von Säugetieren (Fledermäuse, Haselmaus) und Amphibien, soweit diese angetroffen werden. Ein Abziehen der Böschung findet außerhalb der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und der Haselmaus statt. Die Baufeldfreimachung im Bereich extensiver Wiesen findet zum Schutz vorhandener Tagfalterbestände durch eine Mahd der Flächen im Frühjahr statt.

Die Durchführung der Baumaßnahme findet mit ökologischer Baubegleitung statt. Hierzu gehört die Kontrolle v.a. der südexponierten Altgrasböschungen der bestehenden Bundesstraße 20 auf mögliche Zauneidechsen- und Schlingnattervorkommen. Sollten wider Erwarten Tiere festgestellt werden, so sind diese abzufangen bzw. zu vergrämen und in Ersatzhabitats (Stein- und Totholzhaufen z.T. mit sandigem Material überschüttet) zu verbringen. Diese werden bei Bedarf kurzfristig im Bereich der Baufelder südlich der Trassenverlegung angelegt. Von hier aus können die Tiere die neugeschaffenen Böschungsbereiche entlang der ausgebauten Bundesstraße 20 oder die bewaldete Kuppe im Flurbereich Bühl besiedeln (vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1).

- Waldrand-/Waldunterpflanzung (Minimierungsmaßnahme M2)

Im Bereich des aufgerissenen Waldrandes zwischen Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+510 wird eine Waldrand- bzw. Waldunterpflanzung mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung angelegt bzw. wiederhergestellt (nach Möglichkeit 3 m Vor- und 2 m Unterpflanzung). Die Vorkehrung bietet Schutz vor Windwurf, dient der Stabilisierung des Waldinnenklimas und schafft wieder eine ökologisch wertvolle Übergangszone zwischen Straßenkörper und Wald (vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1).

- Lückenschluss in Gehölzbestand an nordwestlicher Böschung (Minimierungsmaßnahme M3)

Zwischen Bau-km 1+300 und Bau-km 1+500 wird eine lineare Gehölzpflanzung an der nordwestlichen Straßenböschung angelegt, um mögliche Querungsflüge von Fledermäusen und Vögeln zum/vom Waldbereich in ausreichende Höhen zu lenken.

Die Pflanzung ist mehrreihig, aus einheimischen hoch- und/oder schnellwüchsigen Gehölzen (u.a. *Acer campestre*, *Betula pendula*, *Crataegus spec.*, *Prunus avium*, *Quercus robur*, *Salix spec.*, *Sambucus nigra*) und unter Verwendung bereits möglichst großer Pflanzgrößen auszubilden, um möglichst zeitnah als Kollisionsschutzeinrichtung für Fledermäuse und Vögel wirken zu können (vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1).

- Neuanlage lückenloser Gehölzstrukturen im Bereich nachgewiesener Fledermausaktivitäten (Minimierungsmaßnahme M4)

Entlang der neuen Straßenböschung wird wieder eine lineare Gehölzstruktur angelegt mit dem Ziel, den Straßenkörper wieder in die Landschaft einzubinden (vgl. Band 2: Unterlage 12.1, Kap. 5.4 Gestaltungsmaßnahme G1).

Gleichzeitig soll durch die Gehölzpflanzung wieder eine Leitstruktur für Fledermäuse südlich der Bundesstraße 20 geschaffen werden, an welcher die Tiere entlang fliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Vorkommen von Fledermäusen wurden 2011 lediglich im Bereich des straßennahen Waldes sowie am Ende der Baustrecke einzelne Individuen festgestellt (Band 2: Anlage zu Unterlage 12.1 - Untersuchung Fledermäuse - MAYER 2011). Bei Bau-km 1+500 wird der Wald inkl. der vorgesehenen Maßnahme M2 größtenteils diese Funktion übernehmen, zum Ende der Baustrecke ist eine neue durchgängige Gehölzpflanzung auszubilden, Lücken sind zu vermeiden, um ein Queren der Bundesstraße weitestgehend zu vermeiden. Querende Fledermäuse (und Vögel) sollen ferner durch die Pflanzungen in eine ausreichende Höhe gezwungen werden (vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1).

An den übrigen Böschungsbereichen ist in Verbindung mit den Gestaltungsmaßnahmen G2 und G3 (vgl. Band 2: Unterlage 12.1, Kap. 5.4) aus Gründen des Landschaftsbildes eine an den bisherigen Bestand orientierte lückige Bepflanzung zur Bedienung unterschiedlichster Lebensraumansprüche angebracht.

Die Pflanzung ist bevorzugt mehrreihig, aus einheimischen hoch- und/oder schnellwüchsigen Gehölzen (u.a. *Acer campestre*, *Betula pendula*, *Crataegus spec.*, *Prunus avium*, *Quercus robur*, *Salix spec.*, *Sambucus nigra*) und unter Verwendung bereits möglichst großer Pflanzgrößen auszubilden, um möglichst zeit-

nah als Kollisionsschutzeinrichtung für v.a. Fledermäuse wirken zu können. Nach Möglichkeit sind auch Bäume in die Pflanzung zu integrieren. Wenn aus Platzmangel keine mehrreihige Pflanzung möglich ist, sollte am Böschungsfuß zumindest eine einreihige Pflanzung aus schnellwüchsigen Gehölzen errichtet werden.

#### 2.1.5.3 Schutzgut Boden

Es sind keine speziellen Maßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich.

#### 2.1.5.4 Schutzgut Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser auf der geplanten Ausbaustrecke wird, sofern es nicht breitflächig über die Dammschultern bzw. Mulden versickert, in neuen bzw. bestehenden Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Einlaufschächte, Mulden-, Rigolenversickerung und Rohrleitungen) gesammelt. Aufgrund der eingeschränkten Sickerfähigkeit des Untergrundes werden im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300)

Sammlung des anfallenden Oberflächenwassers der Straße, der Bankette und der Böschungen über eine Mulden-, Rigolenkombination (Sickerpackung) mit Teilsickerrohr und Ableitung zu den bei Bau-km 0+001 neu anzulegenden Sammel-schächten. Von dort wird das gesammelte Wasser gedrosselt über eine neue Rohrleitung (DN 450) an die Vorflut (Regen) abgegeben.

- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+300 bis Bau-km 1+100)

Im ersten Teilabschnitt (von Bau-km 0+300 bis 0+500) wird eine entsprechend bemessene Mulden-, Rigolenentwässerung ausgebildet deren Drosselabfluß über eine Sickerleitung in die weiterführende Entwässerungsmulde eingeleitet (ca. Bau-km 0+540, beidseits) wird. Im weiteren Teilbereich (zwischen Bau-km 0+500 bis 1+100, beidseits) ist wegen des hohen Grundwasserstandes eine abgedichtete Entwässerungsmulde erforderlich.

Das gesamte linksseitig gesammelte Oberflächenwasser wird über ein bei Bau-km 0+850 neu anzulegendes Regenklärbecken geleitet wo es gedrosselt über die ebenfalls neue Grabenaufweitung (mit Abflussverengung, Bau-km 0+821 bis Bau-km 0+852) dem bestehenden Graben zum Chamb als Vorfluter zufließt.

Das rechtsseitig gesammelte unbelastete Oberflächenwasser wird über einen bereits bestehenden Graben und dem bei Bau-km 0+884 vorhandenen und zu verlängernden Durchlass DN 1000 direkt in die neu anzulegende Grabenaufweitung eingeleitet. Von dort fließt es ebenfalls gedrosselt über den bereits bestehenden Graben (Vorfluter) dem Chamb zu.

- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+285)

Hier wird das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 1+100 bis 1+285 beidseits in abgedichteten Entwässerungsmulden (hoher Grundwasserstand) gesammelt.

Das linksseitige Oberflächenwasser (mit Straßenwasser) wird zuerst in das bei Bau-km 1+251, links neu anzulegende Regenklärbecken geleitet, bevor es über die neue Grabenaufweitung (Bau-km 1+228 bis Bau-km 1+241, links) dem bereits bestehenden Riedinger Bach als Vorfluter gedrosselt zugeführt wird.

Das rechtsseitig gesammelte unbelastete Oberflächenwasser wird über den bereits bestehenden Riedinger Bach und dem bei Bau-km 1+263 vorhandenen und zu verlängernden Durchlass DN 1000 direkt in die neu anzulegende Grabenaufweitung eingeleitet. Von dort fließt es ebenfalls gedrosselt wieder in den Riedinger Bach und weiter zum Chamb.

- Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 1+285 bis Bau-km 2+200)

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Mulden, Durchlässe, abgedichtete Entwässerungsmulden und bestehende Gräben gesammelt und dem Regeklärbecken bei Bau-km 1+486 zugeführt.

Das behandelte Wasser wird schließlich gedrosselt über die neu anzulegende Grabenaufweitung (Bau-km 1+439 bis Bau-km 1+484, links) in den bereits bestehenden Graben als Vorflut eingeleitet. Von dort aus fließt es dem Chamb zu.

- Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+328)

Das anfallende Oberflächenwasser wird beidseits über abgedichtete Entwässerungsmulden gesammelt und über einen zu verlängernden Durchlass DN 600, direkt dem Regenklärbecken bei Bau-km 2+230 und einem bestehenden und aufzuweitenden Graben (Bau-km 2+181 bis Bau-km 2+227) zugeführt. Von dort wird das behandelte Wasser gedrosselt weiter über den bereits bestehenden Graben abgeleitet, der schließlich in den Chamb mündet.

2.1.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine speziellen Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima erforderlich.

2.1.5.6 Schutzgut Landschaft

Im Einzelnen werden unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.4) folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erhaltung und Optimierung der ländlich geprägten Kulturlandschaft, gegliedert durch typische Landschaftselemente wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Raine und Bäche
- Einbindung der Verkehrsstrassen in die Landschaft durch lockere Gehölzpflanzungen, Reduzierung der Lärmbelastung

#### 2.1.5.7 Schutzgut Kulturgüter

Im Bereich der bekannten Bodendenkmäler werden die Auflagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beachtet. Funde außerhalb dieser Bereiche werden gemeldet.

#### 2.1.6 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 der Verwaltungsvorschriften vom 18. September 1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPVwV). Da die UVPVwV bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. BVerwG, Urt. v. 08. Juni 1995, UPR 95, 391).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es sich bei der plangegegenständlichen Maßnahme um ein Vorhaben in einem bereits stark vorbelasteten Bereich handelt. Insgesamt ergeben sich nur lokal bedeutsame Umweltbeeinträchtigungen, die als gering zu bewerten sind und die bestehende Situation nur unerheblich verändern bzw. sich im Hinblick auf das Schutzgut Wasser die Situation sogar verbessert.

Das Bauvorhaben erstreckt sich über eine Länge von 2,3 km. Großteils werden dafür bestehende Straßenebenenflächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben beansprucht insgesamt rd. 6,9 ha. Davon nimmt die Neuversiegelung von Flächen für die zusätzliche Fahrspur und eines um 1 bis 2 m nach Osten zu verschiebenden Wirtschaftsweges 1,4 ha in Anspruch. Es werden insgesamt 3,2 ha für Grünflächen einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 0,7 ha benötigt.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die Lärmauswirkungen der Bundesstraße 20 durch den Einbau des lärmindernden Belags insgesamt um rd. -2 dB(A) vermindert. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an keinem Immissionsort überschritten.

Für die Schadstoffbelastung der Luft sind als maßgebende Stoffgruppen Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) und Partikel wie Ruß, Abrieb oder Staub anzusehen. Die Erhöhung der Schadstoffbelastung durch die Verkehrszunahme ist insgesamt als gering zu bewer-

ten. Die Gesamtbelastungen einschließlich der geringen Erhöhungen der Schadstoffkonzentrationen bleiben unterhalb des zulässigen Jahresmittelwertes der 39. BImSchV. Optische Störungen, die über die bestehenden Störungen der Bundesstraße 20 hinausgehen, sind nicht gegeben. Die zusätzlichen Emissionen in der Bauphase sind gegenüber der Vorbelastung der Bundesstraße 20 unerheblich und vernachlässigbar. Die Baustelle wird grundsätzlich von der Bundesstraße aus angedient, so dass auch kein erheblicher Baustellenverkehr auf Nebenstraßen und durch Ortschaften oder kleine Ansiedlungen zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht gegeben.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht gegeben. Durch die Lage neben der Bundesstraße 20 innerhalb der Beeinträchtigungszone mit hoher Lärmbelastung ist der Wert dieser Lebensräume bereits heute schon herabgesetzt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Band 2: Unterlage 12.4) hat ergeben, dass für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das geplante Straßenbauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die aufgeführten Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Verbleibende Störungen von im Umfeld weiterhin bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baubetriebs sind nicht nachhaltig.

Die Fachbeiträge zur FFH-Vorprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und des SPA-Gebietes 6741-471 „Regentalaue und Chamtbetal mit Rötelseeweihergebiet“ als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Band 2: Unterlage 12.5 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 dieses Beschlusses). Somit stellt auch die Richtlinie 79/409 (EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL -) kein rechtliches Hindernis für die Planverwirklichung dar.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird durch die Nachrüstung der Entwässerung und Errichtung von Regenklärbecken mit den nachgeschalteten Grabenaufweitungen mit Abflussverengungen das belastete Oberflächenwasser gegenüber den bisherigen Verhältnissen nach den anerkannten Regeln der Technik behandelt und damit die Reinigung des Straßenwassers verbessert. Dies trägt u.a. auch zum Schutz und Er-

halt des FFH-Gebietes bei. Erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht gegeben. Beim Ausbau der bestehenden Bundesstraße 20 wird durch die erhöhte Lage auf dem Damm nicht in das Grundwasserregime eingegriffen. Durch entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in der Bauabwicklung wird ein Eintrag von Sedimenten, Nähr- oder Schadstoffen in Fließ- und Oberflächengewässer vermieden bzw. weitest möglich reduziert.

In Bezug auf das Schutzgut Boden hat der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von 1,4 ha aufgrund der hier vorhandenen, aktuell meist anthropogen beeinflussten Böden keine erhebliche Auswirkung. Verbleibende Auswirkung können mit der Kompensationsfläche A1, die auch einem Ausgleich bzw. Ersatz für den Verlust von Boden dient, kompensiert werden. Eine spürbare vorhabensbedingte Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, so dass sich verkehrsbedingte Schadstoffeinträge in die bundesstraßennahen Bodenflächen unter Berücksichtigung der bereits aufgrund der bestehenden hohen Verkehrsbelastung vorbelasteten Bodenflächen nicht erhöhen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima werden mögliche Mehrbelastungen der Luft mit verkehrsbedingten Schadstoffen als gering bewertet, da das Umfeld der Bundesstraße 20 bereits entsprechend vorbelastet ist und durch den technischen Fortschritt sich der Schadstoffausstoß des Verkehrs dauerhaft weiter reduzieren wird. Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen werden nicht verändert. Die kleinklimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bodenversiegelung von 1,4 ha über 2,3 km Länge sind gering und bleiben auf den Bereich der Straßentrasse beschränkt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sind die Verluste landschaftsbildprägender Gehölzbestände größtenteils nur vorübergehend und werden durch die landschaftliche Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen wieder kompensiert. Nachteilige Umweltwirkungen sind insbesondere vorübergehend in der Phase des Anwuchses der Gehölze bis zur Entfaltung der angestrebten landschaftlichen Wirkung durch die Gestaltungsmaßnahmen im Streckenverlauf zu erwarten und werden als gering bewertet. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden durch die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung größtenteils kompensiert.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sind mögliche Auswirkungen auf die Bodendenkmäler D-3-6742-0021 „verebneter mittelalterlicher Turmhügel mit zugehöriger Siedlung“ und V-3-6742-0007 „Schlachtfeld der Hussitenschlacht von Satzdorf von 1429“ zu prüfen. Da die Eingriffe auf den trassennahen Bereich beschränkt bleiben und ihr Umfang sehr gering ist, sind aber keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben hat unvermeidbare Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter zur Folge. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert. Schwerwiegende nachteilige Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht gegeben. In dem bereits stark durch Verkehr vorbelasteten Landschaftsraum führt der Anbau einer zusätzlichen Fahrspur nur zu insgesamt geringen bis mittleren weiteren Auswirkungen auf die Umweltgüter.

3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-RL / VS-RL)

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Die FFH-Richtlinie wurde mit den §§ 31 ff BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Ein Projekt ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Im Umgriff des Vorhabens grenzen die NATURA 2000-Gebiete:

- a) FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und
- b) SPA-Gebiet DE 6741-471, „Regentaläue und Champtal mit Röthelseeweihergebiet“

im Nordwesten sowie im südlichen Teil der Ausbaustrecke an die Bundesstraße 20 an, wobei sich die beiden Gebiete teilweise überschneiden.

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens im Zuge der Bundesstraße 20 auf die genannten NATURA 2000-Gebiete untersuchen lassen. Die Unterlagen zur FFH-Vorprüfung sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlagen 12.5). Danach wird die Struktur des Natura-2000-Gebietes durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen liegen räumlich und zeitlich außerhalb der besonders sensiblen und schützenswerten Bereiche. Aufgrund der Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

Von Seiten der Unteren bzw. der Höheren Naturschutzbehörde wurden keine Einwendungen gegen die FFH-Vorprüfungen erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund an der Vollständigkeit und der fachgerechten Erstellung dieser Unterlagen zu zweifeln. Sie schließt sich den Aussagen der Vorprüfung an. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist hier somit entbehrlich.

#### 4. **Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

##### 4.1 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 20 ist von Cham bis südlich Furth im Wald als kreuzungsfreie Kraftfahrstraße ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut. Im Hinblick auf derzeit laufende oder geplante Ausbauten im Zuge der Bundesstraßen 16, 20 und 85 im Landkreis Cham ist auch für den Streckenabschnitt Cham – Furth im Wald der Ausbaustandard einer für den weiträumigen und zügigen Verkehr geeigneten, leistungsfähigen und zügigen Kraftfahrstraße erforderlich.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen die Ausbau- und Betriebsmerkmale innerhalb eines Streckenzuges möglichst einheitlich sein. Der notwendige Ausbaustand wird wesentlich von der Netzfunktion der Gesamtstrecke bestimmt. Nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes, Ausgabe 1988 (RAS-N 88) ist die Bundesstraße 20 als Teil der großräumigen und grenzüberschreitenden Fernverkehrsverbindung Regensburg - Furth im Wald - Pilsen/Prag in die Kategorie A I (Fernstraße) einzustufen. Nach der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die Bundesstraße 20 in die Ver-

bindungsfunktionsstufe I einzustufen, woraus sich die Straßenkategorie LS I (Fernstraße) ergibt.

Die Bundesstraße 2 weist im Ausbaubereich einige bauliche und technische Defizite auf. Der bestehende Fahrbahnaufbau entspricht in seiner bestehenden Form in Bezug auf Frostsicherheit und Tagfähigkeit nicht mehr den heutigen Richtlinien und wird im Zuge eines Vollausbaus in seiner Gesamtbreite ersetzt (vgl. Band 1: Unterlage 6).

Auf der Bundesstraße 20 besteht derzeit ein erhöhtes Unfallrisiko, das vor allem durch den vorhandenen Überholdruck ausgelöst wird. Ursache dafür sind die große Verkehrsbelastung mit hohem Schwerverkehrsanteil auf dieser Strecke und nur wenige Überholmöglichkeiten. In der Folge liegt die realisierbare Reisegeschwindigkeit deutlich unter dem für Bundesstraßen im Allgemeinen üblichen Maß. Dies führt zu einem riskanten Fahr- und Überholverhalten, wobei gleichzeitig die Unfallfolgen von besonderer Schwere sind.

Die besondere Bedeutung der Bundesstraße 20 im Raum Cham ergibt sich auch aus dem Grenzübergang Furth im Wald - Schafberg. Durch ihre Lage bleibt die Bundesstraße 20 für das südöstliche Bayern ein attraktives Tor in das südliche Böhmen. Die derzeitige und künftige Verkehrsentwicklung wird nachfolgend aufgezeigt.

Verkehrsaufkommen:

Die Bundesstraße 20 zwischen Cham und Furth im Wald weist eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung auf. Insbesondere seit der Grenzöffnung 1990 und der zunehmenden Dynamisierung der Wirtschaftsverhältnisse mit Osteuropa haben sich die Verkehrszahlen enorm gesteigert, was sich an der amtlichen Zählstelle bei Weiding zeigt, an der auch eine Dauerzählstelle eingerichtet ist.

Jahr	B 20, Weiding / Zählstelle 6742 / 9162	
	DTV (Kfz/24h)	SV (Fz/24h)
1990	6609	744
1993	7926	1317
1995	9029	1329
2000	9972	1264
2005	12066	1467
2010	12443	1849

Tabelle 3: DTV-Werte Dauerzählstelle bei Weiding

**1 Die Steigerung der Verkehrsbelastung ist im folgenden Diagramm deutlich zu erkennen, dabei hat sich der Verkehr seit der Grenzöffnung beinahe verdoppelt.**

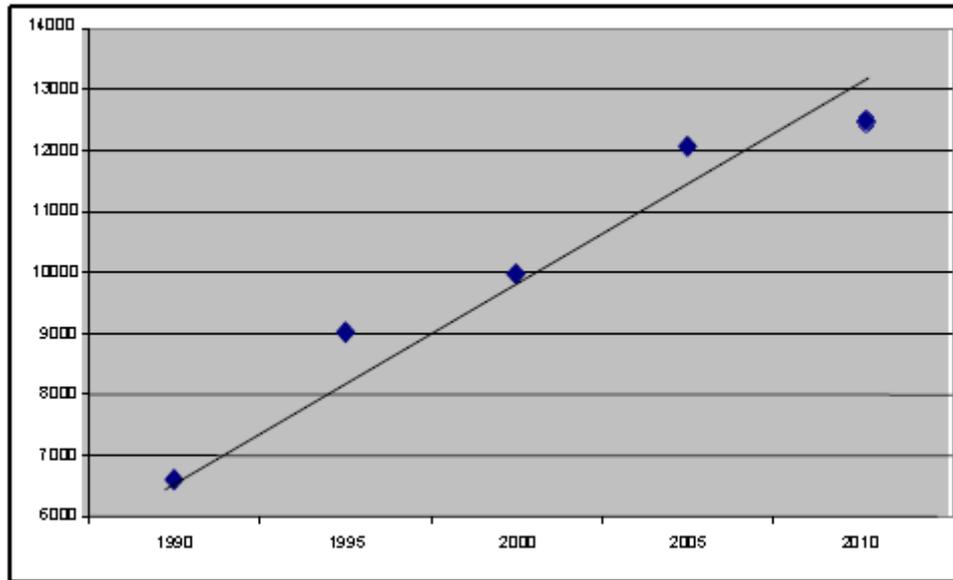


Abbildung 1: Diagramm zur zeitlichen Entwicklung der Verkehrsbelastung der Bundesstraße 20 bei Weiding (Kfz/24h)

Eine weitere Zunahme der Verkehrszahlen im Bereich der Bundesstraße 20 hängt aufgrund der Grenznähe in erster Linie von der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sowie den übrigen osteuropäischen Ländern ab. Politische Veränderungen wie der Beitritt Tschechiens und weiterer osteuropäischer Staaten zur Europäischen Union hatten und haben erhebliche Folgen für die Verkehrsentwicklung in diesem Raum.

Zu erwarten ist, dass die Verkehrsentwicklung im Raum Cham eine überdurchschnittliche Steigerung erfahren wird. Für das Prognosejahr 2025 wird mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 14.500 Kfz/24h gerechnet.

#### Verbesserungen durch die Baumaßnahme

Diese prognostizierte Zunahme der Verkehrsbelastung wird die gegenwärtige Situation auf der Bundesstraße 20 weiter verschlechtern. Die daraus entstehenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit können von der bestehenden Bundesstraße im derzeitigen Ausbauzustand nur ungenügend erfüllt werden.

Durch den angestrebten Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1 mit abwechselnden Überholfahrstreifen wird eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit sowie eine erhöhte Leistungsfähigkeit erwartet. Die Bundesstraße 20 wird in ihrer Verbindungsfunktion gestärkt.

Für die Umsetzung ist eine Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn um 3,00 m auf 11,50 m erforderlich. Im vorliegenden IV. Bauabschnitt befinden sich keine Unterföh-

rungen, die bestehende Feldwegüberführung auf Höhe Perwolving bleibt baulich unverändert.

Da die bestehende Bundesstraße 20 bereits als Kraftfahrstraße mit höhenfreien Anschlussstellen ausgebaut ist, werden an den Anschlussstellen keine wesentlichen Änderungen notwendig.

Zudem werden durch die Oberbauverstärkung verbunden mit der Fahrbahnverbreiterung bezüglich Frostsicherheit und Tragfähigkeit wesentliche Verbesserungen erreicht.

#### Planungsziel

Die Verbindungsfunktion sowie Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit der Bundesstraße 20 zwischen Cham und Furth im Wald sollen verbessert werden. Hierzu eignet sich - auch aus wirtschaftlicher Sicht - besonders ein Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1. Durch diese Gestaltung wird die Leistungsfähigkeit der Straße erhöht und der Verkehrsablauf verbessert. Mit der Schaffung von sicheren Überholmöglichkeiten werden große Pulkbildungen vermieden und der Überholdruck abgebaut. Dadurch wird die Verkehrssicherheit erhöht.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

## 4.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 4.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz; Landesentwicklungsprogramm Bayern, Ziffer 1.1.1).

Im Osten der Region Regensburg (Region 11) ist der Landkreis Cham aufgrund seiner Lage im Bayerischen und Oberpfälzer Wald das Haupttourismusgebiet der Region. Durch eine zielgerichtete Entwicklung hat er sich eine Position als Zukunftsregion aufgebaut, die mit der Brückenfunktion zur Tschechischen Republik weitere Perspektiven erhält (Beschreibung des regionalen Planungsverbandes). Für die Kommunen im Landkreis Cham ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft sowie die Verbreiterung der Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung (Regionalplan, Begründung AIV, z.B. Cham, Weiding).

Aus entwicklungspolitischer Sicht sind für diesen Raum leistungsfähige Verkehrsverbindungen nach Ost und West unerlässlich. Zu dieser Empfehlung kommt auch die Studie der Ingenieurgruppe IVV- Aachen über die „Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf das Verkehrsmengengerüst und den Verkehrsablauf im deutschen Straßennetz der östlichen Grenzregionen und auf wichtigen Routen des internationalen Verkehrs“:

*„Auf folgenden Straßenzügen bzw. Relationen könnten Maßnahmen zur Verkehrsbeschleunigung zu einer Verbesserung der als unzureichend eingestuften Verbindungsqualitäten führen, z.B. durch Beseitigung von Ortsdurchfahrten, Verbesserung der Lkw-Tauglichkeit oder Beseitigung von Engpassstellen:*

[...]

*B 20 zwischen Furth im Wald und Cham“.*

Die Verbindung zwischen Cham und Furth im Wald ist in diesem Schlussbericht die einzige Strecke in Bayern, für die eine solche Verbesserung gefordert wird. Kriterium ist dabei das Verhältnis zwischen einer idealen Reisezeit und der tatsächlich vorhandenen, realen Reisezeit.

Eine weitere bedeutende Rolle für die Entwicklung der Region spielt der Grenzübergang zur Tschechischen Republik, der auf dem Gebiet der Stadt Furth im Wald liegt. Seit der Einführung der Erleichterungen beim Grenzübertritt hat sich die Zahl der grenzüberschreitenden Personen sprunghaft erhöht, Auswirkungen der EU-Osterweiterung und Autobahnmaut können noch nicht endgültig abgeschätzt werden, jedoch ist tendenziell mit einer weiter steigenden Verkehrsbelastung infolge der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamisierung zu rechnen. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Ausbaus des Straßennetzes ist damit zwangsläufig verbunden, um den Übergang als Chance für Furth im Wald und die Region nutzen zu können.

Entsprechend den Feststellungen des für Fachfragen für Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zuständigen Sachgebietes 24 der Regierung der Oberpfalz besitzt die Bundesstraße 20 „Cham - Furth im Wald“ wegen ihrer Lage als von Nordost nach Südwest verlaufenden internationalen Verkehrsachse für den Landkreis Cham, und darüber hinaus eine wichtige Verkehrsfunktion, was sich in einer hohen Verkehrsbelastung mit derzeit unbefriedigenden Verkehrsverhältnissen (großer Schwerlastverkehr mit kaum Überholungsmöglichkeiten u.a.) niederschlägt.

#### 4.2.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rdnr. 73). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der

Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urt. v. 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rdnr. 19). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (BVerwG v. 26. Juni 1992, DVBl 92, 1435; BVerwG v. 16. August 1995, BayVBl. 96, 182; BVerwG 25. Januar 1996, DVBl 1996, 677; BVerwG 26. März 1998, Az. 4 A 7/97 - A 241, juris m.w.N.). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG v. 26. Februar 1992, 4 B 1-11.92, DVBl 92,1435).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf die Realisierung des IV. und letzten Bauabschnittes zum Ausbau der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1 den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Das Ausbauvorhaben beinhaltet den bestandsorientierten Anbau eines zusätzlichen Fahrstreifens an der Südostseite der bestehenden Fahrbahn der Bundesstraße 20. Die Trasse ist in Lage und Höhe durch den Bestand der vorhandenen Fahrbahn der Bundesstraße 20, die Lage der Anschlussstellen, der angrenzenden Bebauung und des an der Nordwestseite im Bereich des Bauendes angrenzenden FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ bzw. SPA-Gebietes DE 6741-471, „Regentaläue und Chamtbatal mit Röhelsee-weihergebiet“ vorgegeben. Neben der beantragten Variante kamen daher keine Vorhabensalternativen in Betracht, die eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen erforderlich gemacht hätten.

#### 4.2.3 Planfestzustellender Ausbaumumfang

#### 4.2.3.1 Trassierung

Die Bundesstraße 20 liegt außerhalb bebauter Gebiete und ist gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes, Ausgabe 1988 (RAS-N 88) entsprechend ihrer Verbindungsfunktion der Straßenkategorie A I (Fernstraße) zuzuordnen.

Ausgehend von obiger Straßenkategorie wurde entsprechend der Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 20 bereits beim Bau der bestehenden Fahrbahn die Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 100$  km/h gewählt. Da es sich beim plangegenständlichen Vorhaben um einen Ausbau der bestehenden Bundesstraße 20 handelt, bestimmen sich die technischen Planungselemente aus der vorhandenen Trassengeometrie. Eine Änderung der vorhandenen Straße ist wegen der bereits bestehenden zügigen Trassierung nicht erforderlich. Für die Gesamtstrecke ergibt sich die Geschwindigkeit  $V_{85}$  ebenfalls zu 100 km/h.

Die vorhandenen Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb des geplanten Ausbauabschnitts keine Unstetigkeiten auftreten und eine gleichmäßige Streckencharakteristik erreicht wird. Die Radienrelationen nach den Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L 95) liegen alle im guten Bereich.

Zwischenzeitlich wurde die RAS-L, Ausgabe 1995, sowie weitere den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegende Richtlinien (RAS-Q, RAS-K-1 etc.) durch die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) ersetzt. Aufgrund des bereits eingeleiteten Baurechtsverfahrens wurde mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr festgelegt, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 2012 geltenden Richtlinien weiter anzuwenden sind

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der durchgehenden Bundesstraße den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

	ungünstigste Trassierungselemente	Grenzwerte nach Richtlinien
min R [m]	1.500	450
min A [m]	525,3	150
max. s [%]	2,4	4,50
min $H_K$ [m]	11.500	8.300
min $H_W$ [m]	19.000	3.800

Tabelle 4: Grenzwerte der Entwurfselemente nach den RAS-L 95 für die Bundesstraße 20

Die vorhandenen Steigungen von zum Teil 2,4 % werden durch den Ausbau in die Bau- und Betriebsform 2+1 entschärft, da die Richtung der Überholmöglichkeiten weitestgehend an die Steigungsverhältnisse angepasst werden kann.

Die vorhandene Querneigung liegt durchgängig bei 2,5 % und wird beim geplanten Vollausbau unverändert übernommen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird in diesem Zusammenhang auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen (Band 1: Unterlage 6; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlagen 8, Blatt Nrn. 1 bis 4).

Zwangspunkte für die Trassierung der Bundesstraße 20 bilden u.a.:

- die bestehenden trassenparallelen Wirtschaftswege;
- die kreuzenden Durchlässe (Verrohrungen müssen verlängert werden);
- die kreuzende Kreisstraße CHA 10 am Bauende (Anschluss an überführendes Brückenbauwerk; Bauwerk bleibt baulich unverändert);
- die kreuzende Gemeindeverbindungsstraße „Windischbergerdorf - Runding“ am Bauanfang (Brückenbauwerk bleibt baulich unverändert);
- der kreuzende Wirtschaftsweg von und nach Perwofing (Brückenbauwerk bleibt baulich unverändert);

#### 4.2.3.2 Berücksichtigung von Umfeld und Umwelt

Die Lage für den Ausbau ist durch die bestehende Bundesstraße 20 und die vorstehend genannten Zwangspunkte weitgehend festgelegt. Im Hinblick auf die vorhandenen Flächennutzungen, dem vorhandenen FFH- und SPA-Gebiet, sowie den geplanten Entwicklungsabsichten wurde für den Anbau der zusätzlichen Fahrspur die Südostseite der bestehenden Bundesstraße 20 gewählt.

#### 4.2.3.3 Wahl der Verkehrsführung

Die Wahl der Verkehrsführung ergibt sich durch die vorhandenen Zwangspunkte sowie aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Hierbei geben die bestehenden Anschlussstellen die möglichen verkehrswirksamen Abschnittslängen vor, wobei bestehende Brückenbauwerke zusätzliche Einschränkungen darstellen. Die Eingriffe in die bestehenden Bauwerke wurden soweit minimiert, dass sich sowohl eine sinnvolle Abschnittslänge wie auch eine wirksame Verkehrsführung ergeben.

Daneben werden die bestehenden Steigungsverhältnisse entlang der Bundesstraße 20 berücksichtigt, da eine zweite Richtungsfahrspur beim vorliegenden Gelände besser in Steigungs- als in Gefällrichtung angeordnet wird (wechselnde Steigungsverhältnisse). Um Pulkbildungen in eine Richtung zu verhindern und eine entsprechende Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern zu erreichen, erfolgte für den plangegenständlichen Bauabschnitt IV die Anordnung der Überholmöglichkeiten gemäß

dem vorgelegten Gesamtkonzept für den 2+1-Ausbau der Bundesstraße 20 zwischen Cham und Furth im Wald (vgl. Band 1: Unterlage 2). Die Überholrichtung wird anfangs in Fahrtrichtung Cham und anschließend in Fahrtrichtung Furth im Wald angeordnet.

Am Bauanfang und Bauende wird der Ausbauquerschnitt RQ 15,5 auf einer Verziehungslänge von 150 m wieder an den vorhandenen Straßenbestand angepasst. Die Feldwegüberführung Perwolving wird baulich nicht verändert, die bestehende Querschnittsbreite der Bundesstraße bleibt dort somit erhalten. Vor und nach dem Brückenbauwerk wird der verbreiterte Querschnitt auf einer Verziehungslänge von jeweils 150 m an diese Querschnittsbreite angepasst.

#### 4.2.3.4 Sichtweitenanalyse

Die erforderlichen Haltesichtweiten werden entlang der gesamten Ausbaustrecke der Bundesstraße 20 eingehalten.

#### 4.2.3.5 Querschnittsaufteilung

Entsprechend der Verkehrsprognose ist für das Jahr 2025 (vgl. Band 1: Unterlage 1, Ziffer 2.3 sowie Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses) mit einer Verkehrsbelastung von rd. 14.500 Kfz/24 h zu rechnen.

Zur Verbreiterung und Umgestaltung der bestehenden Bundesstraße 20 in die Bau- und Betriebsform 2+1 ist nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) der Regelquerschnitt RQ 15,5 wirtschaftlich und zweckmäßig.

#### Querschnittmaße:

3 Fahrstreifen	3,75 / 3,25 / 3,50	=	10,50 m
1 Fahrstreifenbegrenzung	0,50	=	0,50 m
2 Randstreifen	2 x 0,25	=	0,50 m
2 Bankette	2,50 / 1,50	=	<u>4,00 m</u>
Kronenbreite			15,50 m

Die bestehende Bundesstraße 20 hat zwischen Cham und Furth im Wald eine Fahrbahnbreite von ca. 8,50 m, die zukünftige Fahrbahnbreite beträgt 11,50 m, so dass eine Verbreiterung um ca. 3,00 m erforderlich ist.

Die anzupassenden Längswege nordwestlich der Bundesstraße werden gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgebildet. Die zur Unterhaltung der Regenklärbecken und Grabenaufweitungen notwendigen und neu anzulegenden Zufahrtswege erhalten ebenfalls eine Fahrbahnbreite von 3,00 m und werden an vorhandene Straßen bzw. Wege angeschlossen.

Alle übrigen betroffenen Straßen, Wege und Zufahrten werden entsprechend ihrem Bestand und den einschlägigen Vorschriften den neuen Verhältnissen angepasst.

#### 4.2.3.6 Fahrbahnbefestigungen

Die Befestigung (Vollausbau) der dann 11,50 m breiten Fahrbahn der Bundesstraße 20 erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich für die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus die Bauklasse II. Um eine einheitliche Streckencharakteristik zu erhalten und in Anbetracht der ständig zunehmenden Verkehrsbelastung insbesondere hinsichtlich des Schwerverkehrs wurde jedoch die Bauklasse I gewählt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die anzugleichenden bzw. neu anzulegenden Wege sowie die neu anzulegenden Zufahrtswege zu den Regenklärbecken und Grabenaufweitungen erhalten i. d. R. einen wassergebundenen Oberbau nach Bild 8.3a, RLW 1999 (Richtlinie für den ländlichen Wegebau, Stand 2005 – DWA-A 904). Im Einmündungsbereich zu Straßen werden die Wege bituminös befestigt.

Alle sonstigen Straßen, Wege und Zufahrten, die auf Grund der Baumaßnahme verlegt, geändert oder angepasst werden müssen, erhalten einen Aufbau entsprechend ihrem Bestand unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften.

#### 4.2.3.7 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

#### 4.2.3.8 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Im Bereich des Bauabschnittes IV erfolgt die Anbindung der umliegenden Ortschaften an die vorhandene Bundesstraße 20 weiterhin über die vorhandenen höhenfreien Anschlussstellen.

Das nachgeordnete Wegenetz muss infolge der Baumaßnahme angepasst werden. Die entlang der Anbauseite der Bundesstraße parallel verlaufenden bestehenden Wege werden entsprechend den festgestellten Planunterlagen verlegt bzw. angepasst (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4).

Im plangegegenständlichen Ausbauabschnitt sind keine Änderungen an bestehenden Brückenbauwerken nötig oder vorgesehen.

Zur Bundesstraße 20 sind keine unmittelbaren Grundstückszufahrten vorhanden. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt weiterhin über das nachgeordnete Wegenetz.

Die näheren Einzelheiten zu den neu zu bauenden bzw. anzupassenden Straßen, Wege und Zufahrten können den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4 und Unterlage 7.2) entnommen werden.

#### 4.2.3.9 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme sind keine Änderungen an bestehenden Bauwerken erforderlich.

#### 4.2.3.10 Baugrund, Massenbilanz und Entwässerung

##### - Baugrund

Es wurden 11 Bohrungen und Rammsondierungen in 6 exponierten Querprofilen durchgeführt, wobei sich selbst zwischen benachbarten Aufschlusspunkten bezüglich der Schichtzuordnung keine Regelmäßigkeit ergeben hat.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich im Verbreitungsbereich der Grundandaufbau in folgender stratigrafischer Reihenfolge:

- Mutterbodenbodendeckschicht und Auffüllungen
- Quartäre Talablagerungen (Sande und Schluffe, evtl. auch organische Böden)
- Gneiszersatz (Sande und Schluffe)
- Gneis

Die Mächtigkeit der Quartärüberdeckung schwankt relativ stark und liegt zwischen 2 und 7 m. Die Sande der Quartärablagerung sind mitteldicht bis mitteldicht/dicht gelagert, die Schluffe besitzen eine halbfeste Konsistenz. Organische Böden bzw. Zwischenlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Das Grundwasser (evtl. bereichsweise teilgespannt) ist etwa 1 bis 5 m unter Geländeoberkante (Dammfußniveau) zu erwarten.

Bezüglich der geotechnischen Randbedingungen muss für die geplante Dammverbreiterung nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die gering konsistenten bindigen Quartärböden keine ausreichende Tragfähigkeit für die geplante Verbreiterung besitzen.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit und eines zum „Altdamm“ kompatiblen Setzungsverhaltens werden Zusatzmaßnahmen in Form eines Bodenaustausches erforderlich. Es ist derzeit nicht vollständig auszuschließen, dass bei tieferreichenden gering konsistenten bindigen Talböden oder organischen Böden auch Sondermaßnahmen, z.B. in Form von Rüttelstopfsäulen erforderlich werden können, um die planmäßigen Böschungsneigungen auszuführen.

- Massenbilanz

Die Massenbilanz für die geplante Maßnahme lässt sich wie folgt darstellen:

Erdabtrag	ca.	2.000 m <sup>3</sup>
Erdauftrag	ca.	<u>20.000 m<sup>3</sup></u>
Massenbedarf	ca.	18.000 m <sup>3</sup>

In der vorstehenden Massenbilanz ist der evtl. erforderliche Bodenaustausch – nachdem er nicht hinreichend genau abgeschätzt werden kann - nicht mit berücksichtigt.

Ein zusätzlicher Bedarf an Grundstücksflächen Dritter zur dauerhaften Lagerung nicht für den Straßenbau verwendbarer Bodenmassen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein hierfür eventuell erforderlicher zusätzlicher Flächenbedarf ist in einem gesonderten Verfahren zu regeln.

Bei entsprechender Eignung des ausgebauten Materials wird dieses ansonsten wieder für die Dammschüttung verwendet. Der restliche Bedarf muss angeliefert werden. Ein zusätzlicher Bedarf an Grundstücksflächen Dritter durch die Inanspruchnahme von Seitenentnahmeflächen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein eventuell erforderlicher zusätzlicher Flächenbedarf ist daher ebenfalls in einem gesonderten Verfahren zu regeln.

- Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser auf der geplanten Ausbaustrecke wird, sofern es nicht breitflächig über die Dammschultern bzw. Mulden versickert, in neuen bzw. bestehenden Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Einlaufschächte, Mulden-, Rigolenversickerung und Rohrleitungen) gesammelt. Aufgrund der eingeschränkten Sickerfähigkeit des Untergrundes werden im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300)

Sammlung des anfallenden Oberflächenwassers der Straße, der Bankette und der Böschungen über eine Mulden-, Rigolenkombination (Sickerpackung) mit Teilsickerrohr und Ableitung zu den bei Bau-km 0+001 neu anzulegenden Sammelschächten. Von dort wird das gesammelte Wasser gedrosselt über eine neue Rohrleitung (DN 450) an die Vorflut (Regen) abgegeben.

- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+300 bis Bau-km 1+100)

Im ersten Teilabschnitt (von Bau-km 0+300 bis 0+500) wird eine entsprechend bemessene Mulden-, Rigolenentwässerung ausgebildet deren Drosselabfluß über eine Sickerleitung in die weiterführende Entwässerungsmulde eingeleitet (ca. Bau-km 0+540, beidseits) wird. Im weiteren Teilbereich (zwischen Bau-km

0+500 bis 1+100, beidseits) ist wegen des hohen Grundwasserstandes eine abgedichtete Entwässerungsmulde erforderlich.

Das gesamte linksseitig gesammelte Oberflächenwasser wird über ein bei Bau-km 0+850 neu anzulegendes Regenklärbecken geleitet wo es gedrosselt über die ebenfalls neue Grabenaufweitung (mit Abflussverengung, Bau-km 0+821 bis Bau-km 0+852) dem bestehenden Graben zum Chamb als Vorfluter zufließt.

Das rechtsseitig gesammelte unbelastete Oberflächenwasser wird über einen bereits bestehenden Graben und dem bei Bau-km 0+884 vorhandenen und zu verlängernden Durchlass DN 1000 direkt in die neu anzulegende Grabenaufweitung eingeleitet. Von dort fließt es ebenfalls gedrosselt über den bereits bestehenden Graben (Vorfluter) dem Chamb zu.

- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+285)

Hier wird das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 1+100 bis 1+285 beidseits in abgedichteten Entwässerungsmulden (hoher Grundwasserstand) gesammelt.

Das linksseitige Oberflächenwasser (mit Straßenwasser) wird zuerst in das bei Bau-km 1+251, links neu anzulegende Regenklärbecken geleitet, bevor es über die neue Grabenaufweitung (Bau-km 1+228 bis Bau-km 1+241, links) dem bereits bestehenden Riedinger Bach als Vorfluter gedrosselt zugeführt wird.

Das rechtsseitig gesammelte unbelastete Oberflächenwasser wird über den bereits bestehenden Riedinger Bach und dem bei Bau-km 1+263 vorhandenen und zu verlängernden Durchlass DN 1000 direkt in die neu anzulegende Grabenaufweitung eingeleitet. Von dort fließt es ebenfalls gedrosselt wieder in den Riedinger Bach und weiter zum Chamb.

- Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 1+285 bis Bau-km 2+200)

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Mulden, Durchlässe, abgedichtete Entwässerungsmulden und bestehende Gräben gesammelt und dem Regenklärbecken bei Bau-km 1+486 zugeführt.

Das behandelte Wasser wird schließlich gedrosselt über die neu anzulegende Grabenaufweitung (Bau-km 1+439 bis Bau-km 1+484, links) in den bereits bestehenden Graben als Vorflut eingeleitet. Von dort aus fließt es dem Chamb zu.

- Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+328)

Das anfallende Oberflächenwasser wird beidseits über abgedichtete Entwässerungsmulden gesammelt und über einen zu verlängernden Durchlass DN 600, direkt dem Regenklärbecken bei Bau-km 2+230 und einem bestehenden und

aufzuweitenden Graben (Bau-km 2+181 bis Bau-km 2+227) zugeführt. Von dort wird das behandelte Wasser gedrosselt weiter über den bereits bestehenden Graben abgeleitet, der schließlich in den Chamb mündet.

#### 4.2.3.11 Teerhaltiges Material

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit teerhaltigem Fräsgut oder Ausbaumaterial zu rechnen.

#### 4.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

#### 4.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Um-

ständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

#### 4.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die vernünftigste Lösung. Das Optimierungsgebot dieser Vorschrift ist gewahrt. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 4.2.4.1.2 Lärmschutz im Ausbaubereich

##### 4.2.4.1.2.1 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor

schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar umstritten, jedoch verbindlich.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

#### 4.2.4.1.2.2 Verkehrslärberechnung

Die schalltechnischen Berechnungen (Band 1: Unterlage 11.1 bis 11.3, Blatt Nr. 2) berücksichtigen folgende Eingangsgrößen:

- die geplante Straßengradiente,
- den an die Straße angrenzenden Geländeverlauf,

- die Verkehrsprognose von Professor Dr.-Ing. Kurzak für das Prognosejahr 2025,
- die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von  $V_{zul.} = 100$  km/h für Pkw und  $V_{zul.} = 80$  km/h für Lkw,
- der Korrekturwert für den Fahrbahnbelag  $D_{strO} = -2$  dB(A),
- den Regelquerschnitt RQ 15,5 nach der RAS-Q,
- die maximale Steigung von 2,4 %.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl. 1996, 916, BVerwG vom 23. November 2001, DVBl 2002, 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und unwirtschaftlich. Die Anlage 1 zu § 3 Verkehrslärmschutzverordnung hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in der Verkehrsprognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen erfolgte auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird - unabhängig von der tatsächlichen Lage - stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmmessungen sind wegen der eindeutigen Rechtslage zurückzuweisen.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeiten wurden einleitend bereits genannt und sind den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 11.1, Kapitel 3) zu entnehmen. Der in der RLS-90 vorgesehene Rahmen ist damit nach oben hin voll ausgeschöpft worden (vgl. RLS-90, Nr. 4.4.1.1.2). Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der 16. BImSchV und ist nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 19.99). Einem verkehrswidrigem Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

#### 4.2.4.1.2.3 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Das Bauvorhaben stellt keinen Straßenneubau im Sinne des § 41 BImSchG dar. Es war daher zu überprüfen, ob eine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Es handelt sich bei der gegenständlichen Baumaßnahme um die Änderung einer Bundesstraße. Diese Änderung ist auch wesentlich, da die Bundesstraße 20 i.V.m. den bisher bereits verwirklichten Bauabschnitten I bis III um einen durchgehenden Fahrstreifens für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich des plangegenständlichen Bauvorhabens wurden ausgehend von den Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. soweit kein Bebauungsplan vorliegt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit beurteilt.

Die vorgenommene Einstufung der einzelnen Gebiete entsprechend der Festlegungen rechtsbeständiger Bebauungspläne bzw. entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Ordner 2: Unterlage 11.1, Kapitel 2), auf die verwiesen wird.

Als Ergebnis der lärmtechnischen Berechnungen (Band 1: Unterlage 11.3, Blatt Nrn. 1 und 2) konnte festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV für die hier vorliegenden Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) am Tag; 54 dB(A) in der Nacht) an nahezu allen untersuchten Immissionsorten z.T. um bis zu 15 dB(A) am Tag und 11 dB(A) in der Nacht unterschritten werden und somit keine Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Am Anwesen Perwolfinger Straße 11, Kothmaißling, 93413 Cham werden zwar die Tagwerte mit maximal 60 dB(A) deutlich unterschritten, allerdings werden die Nachtwerte auf der Westseite des Wohnanwesens mit 54 dB(A) gerade noch eingehalten. Nachdem die der Lärmbeurteilung zugrundeliegende Verkehrsprognose für das Jahr 2025 auf dem Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 beruht und aufgrund des vorläufigen und noch nicht abschließend veröffentlichten Ergebnisses der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 von einer weiteren Verkehrssteigerung auszugehen ist, wird für das genannte Anwesen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen zugestanden. Nachdem nur ein Anwesen betroffen ist und die Kosten aktiver Maßnahmen in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Abwägungsspielraums (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG) zu dem Ergebnis, dass nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2 dieses Beschlusses).

#### 4.2.4.2 Passiver Lärmschutz

Die Eigentümer des vorstehend näher bezeichneten Anwesens haben dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, berichtigte Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungs-

bauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in schutzbedürftigen Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - vom 02. Juni.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen. Die Einzelheiten sind zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

Der Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

#### 4.2.4.3 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“, da der Begriff des Wohnens auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs umfasst. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“ und nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur in Betracht, wenn der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### 4.2.4.4 Schutz vor Baulärm

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGH, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

#### 4.2.4.5 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die festgestellten Planunterlagen enthalten zwar weder eine immissionsschutzfachliche Prüfung der lufthygienischen Auswirkungen der geplanten Maßnahme noch irgendwelche sonstigen Aussagen hierzu. Nach Einschätzung des für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz ist jedoch aufgrund der prognostizierten Verkehrsdichte, der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen.

#### 4.2.4.6 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i.V.m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Ver-

pflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2). Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4.2.4.5 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

#### 4.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2).

##### 4.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 4.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Im Nahbereich des Vorhabens werden folgende Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher berührt:

- FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“
- SPA-Gebiet DE 6741-471 „Regentalau und Chamtbial mit Rötelseeweihergebiet“

Zur Klärung der Frage inwieweit aufgrund der plangegegenständlichen Bauvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete nicht ausge-

geschlossen werden kann wurde vom Vorhabensträger eine Vorprüfung durchgeführt (Band 2: Unterlage 12.5). Als Ergebnis dieser Vorprüfung bleibt festzuhalten, dass die plangegegenständlichen Bauvorhaben den für die beiden Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungszielen nicht widersprechen und erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000 Gebiete auszuschließen sind. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Innerhalb des engeren Untersuchungsgebiets befinden sich keine Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate). Ebenso sind keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (§ 27 BNatSchG) sowie im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG). Nordöstlich der Ausbaustrecke befindet sich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „südliche Randhöhen des Champtales“ um die Ortschaft Runding herum. Das Champtal mit seinen südlichen Randhöhen gilt als reich strukturierte Wald-Hügellandschaft. Außerdem grenzt im Süden das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 27 „Regental“ mit dem mäandrierenden Regen und wechselfeuchten Wiesengebietern direkt an das Ende der Ausbaustrecke an. Nordwestlich der beplanten Bundesstraße 20 beginnt mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 „Vorderer Oberpfälzer Wald“ eine reizvolle Mittelgebirgslandschaft.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG befinden sich hauptsächlich entlang der Gräben, welche von Hochstauden, Röhricht und z.T. auch Magerrasensäumen begleitet werden (6742-0078 mit Teilflächen 001, 002, 003, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 012, 020, 021). Ferner lassen sich im Untersuchungsgebiet Hecken (6742-0123-001) bzw. am östlichen Rand auch Baumhecken (6742-077-001 und -002) nachweisen. Die biotopkartierten Feuchtgebüsche entlang des Regens (6742-0079) liegen knapp im erweiterten Untersuchungsraum und die Feuchtgebüsche entlang des Chamb (6742-0040) außerhalb des Untersuchungsraumes.

Diese Flächen sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2) dargestellt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl.

Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

#### 4.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 4.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Tier- und Pflanzenarten sind in den festgestellten Planunterlagen (Unterlage 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1) – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – dargestellt.

#### 4.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4.2.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13. Juni 2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10 wird nachfolgend berücksichtigt.

#### 4.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potenziell betroffen.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos „nur in sehr geringen Umfang“ angenommen.

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr als Folge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim

Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Da es sich bei dem geplanten Straßenbauvorhaben lediglich um einen Ausbau einer bestehenden und insoweit vorbelasteten Bundesstraße handelt, kommt es vorhabensbedingt zu keiner signifikanten (bedeutsamen) Risikoerhöhung, d.h. die künftig dreistreifige Fahrbahn wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen (Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1) nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung für alle in der saP aufgeführten Arten (Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Vögel – vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 4.1.2 und 4.2) führen, die die Fahrbahn überqueren oder überfliegen. Tötungen während der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen usw.) entgegengewirkt.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Von erheblichen Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit im Wirkungsbereich ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung, der z.T. bekannten Störungsempfindlichkeiten (Vogelarten, die in Siedlungsbereichen brüten und die freie Landschaft zur Nahrungssuche aufsuchen; Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten (ohne Hohlbrüter), Höhlenbrütende (Wald-)Vogelarten; Wiesenbrüter; Vogelarten der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete), der Reviergröße der Arten (Greifvögel), der Wirtsarten (sonstige Vogelarten), der Qualität und Größe der zur Verfügung stehenden alternativen Nahrungshabitate sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen. Dies trifft auch auf Störungen während des Baus zu, d.h. auch insoweit ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ wird ökologisch-funktional verstanden. Die Fortpflanzungsstätte umfasst also Balz-, Paarungs-, Eiablagebereiche und Entwicklungsbereiche (= Bereiche, die einzelnen Tieren oder Brutpaaren spezifisch zur Fortpflanzung oder Ruhe dienen), auf denen die jungen Tiere aufwachsen (EU-Leitfaden II.3.4.b Rdnr. 58). Laut den Definitionen der LANA ist bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten das weitere Umfeld mit einzubezie-

hen und sind ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Bei Vogelarten, deren Brutpaare zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, liege ein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden. Die Bestimmung erfolgt artspezifisch. Bei der räumlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich fachlich zwei Typen unterscheiden (Leitfaden der Europäischen Kommission): bei Arten mit kleinen Aktionsräumen sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sollte sich die Abgrenzung an größeren ökologisch-funktionalen Einheiten orientieren (z. B. bei Amphibien ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer mit dem angrenzenden Landlebensraum). Bei Arten mit größeren Raumansprüchen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel um kleinere, klar umgrenzte Örtlichkeiten (z. B. Horstbaum). Bei Vögeln kann es sich um den Nestbereich (Einzelbrüter) oder die Fläche einer kolonieartigen Ansammlung von Brutpaaren handeln. Für den Kiebitz geht z. B. der brandenburgische Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Januar 2011 davon aus, das als Fortpflanzungs- und Ruhestätte das Nest und das Brutrevier gelten. „Ruhestätten“ sind Gebiete, die für das Überleben eines Tieres während der nicht aktiven Phase erforderlich sind (Schumacher/Fischer-Hüftle, § 44 BNatSchG, Rdnr. 29). Der gesamte Lebensraum der jeweiligen Art ist also nicht geschützt, sondern nur „selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind“ (BVerwG vom 12.03.2008 Az. 9 A 3/06). Diese Bereiche müssen regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden. Es sind auch die potenziellen Rückzugsräume und für die Reproduktion notwendigen Lebensstrukturen geschützt. Der Wegfall eines Nahrungshabitats kann den Verbotstatbestand erfüllen, wenn damit eine Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte entfällt.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus und Wasserfledermaus ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den potenziellen Verlust von Quartiersbäumen durch die nötigen Rodungsarbeiten entlang der Trasse grundsätzlich möglich. Auf Grund des geringen Alters der Gehölz- und Waldbestände (ca. 20 Jahre) ist jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt mit geeigneten Tot- und Altholzbäumen zu rechnen. Hier sind die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen Wälder und Gebäude besser geeignet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus (Kugelnester in Sträuchern und Unterwuchs) ist durch die Rodung von Straßenbegleitgehölzen an den Böschungen der Bundesstraße 20 grundsätzlich möglich. Wenngleich die Böschungen an der Bundesstraße 20 nicht als Optimalbiotop für die an Waldgesellschaften gebundene Art gelten (hier eignet sich die südlich vorgelagerte Kuppe „Bühl“ besser als Lebensraum) können Einzelvorkommen auf den Böschungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Von der Verbreiterung der Bundesstraße 20 sind allerdings Lebensräume betroffen, die im Umfeld des Eingriffsraumes häufiger vorhanden sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die (potenziell) vorhandene Art auch auf anderen Standorten im Gebiet vertreten ist bzw. auf andere Quartiere ausweichen kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden wieder vergleichbare Gehölzbestände angelegt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Wenngleich die Böschungen an der Bundesstraße 20 durch das Fehlen wärmespeichernder Substrate für die Schlingnatter nicht als Optimalbiotop gelten (hier eignet sich die südlich vorgelagerte Kuppe „Bühl“ besser als Lebensraum) können Einzelvorkommen auf den v.a. südexponierten Altgrasböschungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Ebenso können Einzelvorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es daher potenziell zu Beeinträchtigungen von Teillebensräumen der Schlingnatter und der Zauneidechse kommen.

Von der Verbreiterung der Bundesstraße 20 sind bei beiden Tierarten allerdings Lebensräume betroffen, die im Umfeld des Eingriffsraumes häufiger vorhanden sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die (potenziell) vorhandene Art auch auf anderen Standorten im Gebiet vertreten ist bzw. auf andere Quartiere ausweichen kann. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden wieder vergleichbare Böschungsstrukturen angelegt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen bzw. besser geeigneten Lebensräume im Umfeld des Eingriffsraumes und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für den Laubfrosch ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen: Die von dem Eingriff betroffenen Grabenbereiche sind derzeit mit dichter Vegetation bewachsen und kommen als Laichgewässer nicht in Frage, die

am Rande des Untersuchungsgebietes gelegenen Stillgewässer sind vom Eingriff nicht betroffen.

Jedoch ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten durch Eingriffe in Gräben, Feuchtlebensräume sowie Gehölzstrukturen möglich, welche als Sommer- und Winterquartier genutzt werden. Die Eingriffe in die Bestände sind allerdings sehr kleinflächig, vergleichbare Lebensräume sind im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Falls sich wirklich Laubfrösche in den betroffenen Bereichen befinden, haben diese die Gelegenheit, in benachbarte Lebensräume auszuweichen. Zudem werden sich nach Beendigung der Baumaßnahmen diese Strukturen auch wieder relativ schnell einstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Keiljungfer ist auszuschließen: Die von dem Eingriff betroffenen sowie die fließgewässeraufwärts liegenden Grabenbereiche weisen keine für die Fortpflanzung der Art notwendigen sandigen Substrate auf, ferner ist durch die teils bis ans Ufer reichende intensive Landwirtschaft von ungünstigen Nährstoffverhältnissen für die an saubere Gewässer gebundene Libellenart auszugehen. Zudem werden die Gräben wiederholt geräumt. Die Bundesstraße 20 fungiert bereits jetzt als Ausbreitungsbarriere für fließgewässeraufwärts gerichtete Kompensationsflüge der Imagines. Die als Fortpflanzungsstätte geeigneten Flüsse Chamb und Regen sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Durch Eingriffe in Gräben, Feuchtlebensräume sowie Gehölzstrukturen ist allerdings eine Beschädigung oder Zerstörung von Strukturen möglich, welche als Nahrungsbiotope potenziell geeignet sind. Die Eingriffe in die Bestände sind allerdings sehr kleinflächig, vergleichbare Lebensräume sind im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Falls sich wirklich erwachsene Libellen in den betroffenen Bereichen befinden, haben diese die Gelegenheit, in benachbarte Lebensräume auszuweichen. Zudem werden sich nach Beendigung der Baumaßnahmen diese Strukturen auch wieder relativ schnell einstellen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Aufenthaltsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen/Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist durch Eingriffe in Extensivwiesen zur Anlage von Entwässerungseinrichtungen und im Rahmen der Verbreiterung der

Trasse möglich. Dabei ist es auch möglich, dass Pflanzenbestände des Großen Wiesenknopfs als potenzielle Habitate entfernt werden.

Die Eingriffe in die Bestände sind allerdings sehr kleinflächig, vergleichbare Lebensräume sind im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Bezüglich der Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, an Waldrändern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten (ohne Hohlbrüter) ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Straßenbegleitgehölzen an den Böschungen der Bundesstraße 20 möglich.

Von der Verbreiterung der Bundesstraße 20 sind allerdings Lebensräume betroffen, die im Umfeld des Eingriffsraumes häufiger vorhanden sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die (potenziell) vorhandenen Arten im Gebiet mit weiteren Brutpaaren vertreten sind und leicht auf andere Quartiere ausweichen können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlenbrütenden Vogelarten ist durch die Rodung von Straßenbegleitgehölzen an den Böschungen der Bundesstraße 20 und die Rodung der Bäume am Waldrand grundsätzlich möglich. Dies trifft in erster Linie auf die häufigeren Vogelarten dieser Artengruppe zu, welche auch Feldgehölze als Brutstätte nutzen. Diese Lebensräume sind allerdings im Umfeld des Eingriffsraumes häufiger vorhanden, so dass davon auszugehen ist, dass der Großteil der (potenziell) vorhandenen Arten im Gebiet mit weiteren Brutpaaren vertreten ist. Ferner besteht für sie die Möglichkeit, in der neuen Brutsaison passende Nistmöglichkeiten in den im Gebiet verbliebenen Wäldern, Streuobstwiesen an Einzelhöfen und Feldholzinseln zu finden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Specht- und Kauzarten, Hohltaube und Wendehals sind mit großer Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bruthöhlen im Eingriffsbereich vorhanden.

Beim Ausbau der Bundesstraße 20 werden in sehr geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen (Ackerstreifen, Wiesenstreifen) sowie Gras bewachsene Böschungsfü-

ße in Anspruch genommen. Diese Flächen könnten potenzielle Brutplätze (Niststätten) für die bodenbrütenden Vogelarten der offenen Kulturlandschaft (Wiesenbrüter) darstellen. Durch die bereits vorhandene Straßentrasse und die nur randliche Zerschneidung des Lebensraumes der Wiesenbrüter sind Revierzentren genannter Arten nicht wahrscheinlich, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vergleichbare Lebensräume sind allerdings im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Durch den Eingriff im Bereich der Gräben und die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Uferbereichen mit Staudenfluren als potenzieller Lebensraum für Vogelarten der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete (z.B. Sumpfrohrsänger) ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Vergleichbare bzw. noch besser geeignete Lebensräume sind allerdings im Umfeld des Eingriffsraumes vorhanden, typische Lebensräume seltener Vogelarten (z.B. ausgedehnte Röhrichzonen) werden von der Baumaßnahme nicht tangiert. Für den Verlust von Gräben wird ein Ausgleich geleistet (vgl. nachfolgende Ziffer 4.2.5.3.3 zu A1). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Greifvögel ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Ausnahme des Turmfalken auszuschließen, da sich die Brutstätten der Artengruppe Greifvögel fast immer innerhalb geschlossener Waldbestände bzw. an störungsarmen Randbereichen größerer Wälder und Feldgehölze befinden, welche von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Brutstätten des Turmfalken befinden sich dagegen oft auf einzeln stehenden, höheren Bäumen oder in Nestern bzw. Höhlen anderer Vögel (z.B. Elster, Krähe). Analog der in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brütenden Vogelarten ist damit durch die Rodung von Straßenbegleitgehölzen an den Böschungen sowie des Waldrandes an der Bundesstraße 20 eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken möglich.

Vergleichbare Lebensräume sind allerdings im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungs-

maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der sonstigen Vogelarten ist mit Ausnahme des Kuckuck eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, da typische Lebensräume dieser Arten (v.a. Abbrüche, Felsbänder) bzw. Wälder mit Baumnestern von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Beim Kuckuck bilden Fortpflanzungsstätten die Nester von Singvögeln. Hier kann analog den Ausführungen zu den in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brütenden Vogelarten sowie den Vogelarten der Gewässer, Auen und Feuchtgebiete eine Beschädigung potenzieller Brutstandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vergleichbare Lebensräume sind allerdings im Umfeld des Eingriffsraumes großräumig vorhanden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Flächen zur Verfügung. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

#### 4.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Nach den Feststellungen der saP (Band 2: Unterlage 12.4) wird es zu keinen Verbotstatbeständen kommen. Aber selbst wenn das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden wäre, dürfte das Vorhaben zugelassen werden, denn die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern die Zulassung, funktionsgerechte und zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Dazu im Einzelnen:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Das Vorhaben ist hier auch im Interesse der Sicherheit (Art. 9 V-RL) dringend geboten.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen am Südufer des Neumühlenweiher als Lebensraum für die Wiesenbrüter und weiterer Tierarten der Feuchtlebensräume sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Wenn weder der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert wird, noch die Wie-

derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird, ist eine Ausnahme möglich (BVerwG vom 17.4.2010 Az. 9 B 5/10).

#### 4.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2) und in nachfolgender Ziffer 4.2.5.3.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Gesamtvorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 4.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 4.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 4.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die

Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 3: Unterlage 12.1 und Unterlage Nr. 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3) verwiesen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Linienführung, Trassierung

Aufgrund des bestandsorientierten Anbaus der Zusatzfahrspur wird keine weitere Zerschneidung herbeigeführt. Notwendige Anpassungen des straßenbegleitenden Wegenetzes werden trassennah ausgeführt. Durch entsprechende Gestaltung des Straßenquerschnittes (Böschungsneigung von 1:1,5) wird die Versiegelung und Überbauung von Flächen möglichst gering gehalten.

Das nicht mehr benötigte Wegestück zwischen Bau-km 0+560 und 0+600 wird entsiegelt und rekultiviert. Die neu anzulegenden Längswege zu den Regenklärbecken werden in wassergebundener Bauweise ausgeführt. Die Versiegelung wird so auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Der Straßenausbau findet schwerpunktmäßig südostseitig statt. Nordwestlich der bestehenden Trasse werden die für die Anlage von Entwässerungseinrichtungen notwendigen Eingriffe in Vegetationsbestände so gering wie möglich gehalten. Das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet bleibt unberührt.

- Räumliche Vorgaben zum Baufeld (Schutzmaßnahme S1)

Der Arbeitsstreifen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die zur Realisierung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf Flächen des entstehenden Straßenkörpers bzw. bei späterer Rekultivierung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Biotopcharakter und in ausreichender Entfernung zu Gewässern sowie außerhalb des Überschwemmungsbereiches von Gewässern ausgewiesen. Eine (vorübergehende) Inanspruchnahme von Flächen nordwestlich der Bundesstraße 20 (Bearbeitungsstreifen entlang von Mulden) wird auf ein Minimum beschränkt.

Ökologisch wertvolle Vegetationsbestände und Biotope (v.a. Gehölze, Wald, Gräben mit Feuchtf Flächen) werden während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gem. DIN 18920 und RAS-LP4 geschützt. In gekennzeichneten Bereichen werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Absperrungen und Bauzäune

zum Schutz errichtet. Entlang der neu zu erstellenden nordwestseitigen Entwässerungsmulde zwischen Bau-km 1+950 und 2+230 wird mittels Schutzzaun zum angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet ein Arbeitsstreifen von max. 4 m vorgegeben, um Eingriffe in die vorhandenen Extensivwiesen zu verhindern.

Sollten aus Gründen des Baubetriebes Teile der o.g. Bereiche nicht durch Schutzzäune gesichert werden können, ist auch eine vorübergehende Inanspruchnahme dieser Bereiche zu vermeiden (keine Baustelleneinrichtung, kein Betanken von Fahrzeugen, kein Befahren, keine Materialablage). Die zur Anlage von Entwässerungseinrichtungen erforderliche Rodung der Gehölze an der Nordwest-Böschung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wuchsorte der Buschnelke (*Dianthus seguieri*) außerhalb des direkten Baufeldes sind durch Errichtung von Absperrungen (bei Bau-km 0+900, 1+200, 1+260 und 1+790) vor baubedingten Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen.

- Jahreszeitliche Eingrenzung bestimmter Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung (Minimierungsmaßnahme M1)

Notwendige Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Vögel und außerhalb der Winterruhe/Winterschlaf von Säugetieren (Fledermäuse, Haselmaus) und Amphibien, soweit diese angetroffen werden. Ein Abziehen der Böschung findet außerhalb der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und der Haselmaus statt (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses). Die Baufeldfreimachung im Bereich extensiver Wiesen findet zum Schutz vorhandener Tagfalterbestände durch eine Mahd der Flächen im Frühjahr statt.

Die Durchführung der Baumaßnahme findet mit ökologischer Baubegleitung statt (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3 dieses Beschlusses). Hierzu gehört die Kontrolle v.a. der südexponierten Altgrasböschungen der bestehenden Bundesstraße 20 auf mögliche Zauneidechsen- und Schlingnattervorkommen. Sollten wider Erwarten Tiere festgestellt werden, so sind diese abzufangen bzw. zu vergrämen und in Ersatzhabitate (Stein- und Totholzhaufen z.T. mit sandigem Material überschüttet) zu verbringen. Diese werden bei Bedarf kurzfristig im Bereich der Baufelder südlich der Trassenverlegung angelegt. Von hier aus können die Tiere die neugeschaffenen Böschungsbereiche entlang der ausgebauten Bundesstraße 20 oder die bewaldete Kuppe im Flurbereich Bühl besiedeln (Band 2: Unterlage 12.4).

- Waldrand-/Waldunterpflanzung (Minimierungsmaßnahme M2)

Im Bereich des aufgerissenen Waldrandes zwischen Bau-km 1+310 bis 1+510 wird eine Waldrand- bzw. Waldunterpflanzung mit Sträuchern und Bäumen II.

Ordnung angelegt bzw. wiederhergestellt (nach Möglichkeit 3 m Vor- und 2 m Unterpflanzung). Die Vorkehrung bietet Schutz vor Windwurf, dient der Stabilisierung des Waldinnenklimas und schafft wieder eine ökologisch wertvolle Übergangszone zwischen Straßenkörper und Wald.

- Lückenschluss in Gehölzbestand an nordwestlicher Böschung (Minimierungsmaßnahme M3)

Zwischen Bau-km 1+300 und 1+500 wird eine lineare Gehölzpflanzung an der nordwestlichen Straßenböschung angelegt, um mögliche Querungsflüge von Fledermäusen und Vögeln zum/vom Waldbereich in ausreichende Höhen zu lenken.

Die Pflanzung ist mehrreihig, aus einheimischen hoch- und/oder schnellwüchsigen Gehölzen (u.a. *Acer campestre*, *Betula pendula*, *Crataegus spec.*, *Prunus avium*, *Quercus robur*, *Salix spec.*, *Sambucus nigra*) und unter Verwendung bereits möglichst großer Pflanzgrößen auszubilden, um möglichst zeitnah als Kollisionsschutzeinrichtung für Fledermäuse und Vögel wirken zu können (Band 2: Unterlage 12.4).

- Neuanlage lückenloser Gehölzstrukturen im Bereich nachgewiesener Fledermausaktivitäten (Minimierungsmaßnahme M4)

Entlang der neuen Straßenböschung wird wieder eine lineare Gehölzstruktur angelegt mit dem Ziel, den Straßenkörper wieder in die Landschaft einzubinden (Band 2: Unterlage 12.1; Kapitel 5.3, Gestaltungsmaßnahme G1).

Gleichzeitig soll durch die Gehölzpflanzung wieder eine Leitstruktur für Fledermäuse südlich der Bundesstraße 20 geschaffen werden, an welcher die Tiere entlang fliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Vorkommen von Fledermäusen wurden lediglich im Bereich des straßennahen Waldes sowie am Ende der Baustrecke einzelne Individuen festgestellt. Bei Bau-km 1+500 wird der Wald inkl. der vorgesehenen Maßnahme M2 größtenteils diese Funktion übernehmen, zum Ende der Baustrecke ist eine neue durchgängige Gehölzpflanzung auszubilden, Lücken sind zu vermeiden, um ein Querens der Bundesstraße weitestgehend zu vermeiden. Querende Fledermäuse (und Vögel) sollen ferner durch die Pflanzungen in eine ausreichende Höhe gezwungen werden (Band 2: Unterlage 12.4).

An den übrigen Böschungsbereichen wird in Verbindung mit den Maßnahmen G2 und G3 (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3) aus Gründen des Landschaftsbildes eine an den bisherigen Bestand orientierte lückige Bepflanzung zur Bedienung unterschiedlichster Lebensraumansprüche vorgesehen.

Die Pflanzung ist bevorzugt mehrreihig, aus einheimischen hoch- und/oder schnellwüchsigen Gehölzen (u.a. *Acer campestre*, *Betula pendula*, *Crataegus*

spec., Prunus avium, Quercus robur, Salix spec., Sambucus nigra) und unter Verwendung bereits möglichst großer Pflanzgrößen auszubilden, um möglichst zeitnah als Kollisionsschutzeinrichtung für v.a. Fledermäuse wirken zu können. Nach Möglichkeit sind auch Bäume in die Pflanzung zu integrieren. Wenn aus Platzmangel keine mehrreihige Pflanzung möglich ist, sollte am Böschungsfuß zumindest eine einreihige Pflanzung aus schnellwüchsigen Gehölzen errichtet werden.

#### 4.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.5, Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2), verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Gesamter Ausbaubereich:

<b>Pflanzen, Tiere</b>	<p>BETROFFENE LEBENSÄÄUME:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung, Versiegelung und Überbauung strukturreicher Gehölzbestände an der südöstlichen Straßenböschung (standortgerechte Artenzusammensetzung, eingestreute Altgrasfluren) (Biotop Ö1, gesetzlicher Schutz gem. 39/16) (Konfliktbereich 1)</li> <li>- Teilrodung und Überbauung strukturreicher Gehölzbestände an der nordwestlichen Straßenböschung (standortgerechte Artenzusammensetzung, eingestreute Altgrasfluren) (Biotop Ö1, gesetzlicher Schutz gem. 39/16) (Konfliktbereiche 1 und 7)</li> <li>- Überbauung leicht ersetzbarer Altgras- und Ruderalfluren am Fuß der nordwestlichen Straßenböschung</li> <li>- Versiegelung und Überbauung leicht ersetzbarer Altgras- und Ruderalfluren auf den südöstlichen Straßenbegleitflächen</li> <li>- Versiegelung von Acker und Intensivgrünland zur Anpassung von Zufahrtswegen (K3)</li> <li>- Überbauung eines Wuchsortes der Buschnelke (<i>Dianthus seguieri</i>) (Bau-km 1+580) (K9)</li> </ul> <p>BARRIEREEFFEKTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes</li> <li>- vorübergehender Verlust von Gehölzbeständen, die eine wirksame Abschirmung der B 20 (Leitlinie) u.a. für Fledermäuse darstellen</li> </ul> <p>IMMISSIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo</li> <li>- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen</li> </ul>
<b>Boden</b>	- Versiegelung und Überbauung von Boden
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	- vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vollständigen Verlust der Gehölz- und Altgrasbestände auf der südöstlichen Böschung

Tabelle 5: unvermeidbare Beeinträchtigungen im gesamten Ausbaubereich durch Errichtung der zusätzlichen Fahrspur

Eingriff in Grabensysteme:

<b>Pflanzen, Tiere</b>	<p>BETROFFENE LEBENSÄÄUME:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung kartierter Biotope (6742-0078-007 und -011, gesetzlicher Schutz gem. 30/23), dazu auch baubedingt Entfernung von Gehölzen (Biotop Ö1, gesetzlicher Schutz gem. 39/16) mit verzahnten Altgrasbeständen innerhalb der Biotope (Konfliktbereich 4)</li> <li>- Verschiebung der Beeinträchtigungszone um 8 bis 10 m nach Südosten (Konfliktbereiche 5 und 6), hierdurch Gefahr der Beeinträchtigung von Wuchsorten der Buschnelke (<i>Dianthus seguieri</i>) (Bau-km 1+900: ca. 300 Blütentriebe, Bau-km 1+250: Blütentriebe nicht aktuell nachgewiesen, jedoch bei amtlicher Kartierung 1993, Diasporen können sich noch im Boden befinden; Scheuerer 2009)</li> </ul> <p>Barriereeffekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes</li> </ul> <p>Immissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo</li> <li>- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen</li> </ul>
<b>Boden</b>	- Versiegelung und Überbauung von Boden
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	- keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen, da Gehölzbestände entlang der Gräben zum größten Teil erhalten bleiben

Tabelle 6: unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriff in Grabensysteme mit Verlängerung bestehender Durchlässe

Entfernung Waldrand:

<b>Pflanzen, Tiere</b>	<p>BETROFFENE LEBENSRAÜME:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriff in Wald (Waldrand, Waldmantel und -saum) durch Rodung von Laubgehölzen, bzw. Entfernen von Ästen und Abgrabung der Wurzeln bei der Anlage einer Mulde (Konfliktbereich 2)</li> </ul> <p>BARRIEREEFFEKTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes</li> <li>- vorübergehender Verlust von Gehölzbeständen, die eine wirksame Abschirmung der B 20 (Leitlinie) u.a. für Fledermäuse darstellen</li> </ul> <p>IMMISSIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo</li> <li>- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen</li> </ul>
<b>Boden</b>	- Versiegelung und Überbauung von Boden
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	- keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen

Tabelle 7: unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Entfernung von Waldrändern in Folge der Errichtung der zusätzlichen Fahrspur

Eingriff in Grabensysteme mit Verlust von Gewässerlebensraum durch Errichtung von Entwässerungseinrichtungen (Regenklärbecken):

<b>Pflanzen, Tiere</b>	<p>BETROFFENE LEBENSRAÜME:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung kartierter Grabenbiotope (6742-0078-001, -003, -006, -012, gesetzlicher Schutz gem. 30/23) inkl. Entfernung einzelner Gehölze (gesetzlicher Schutz gem. 39/16) sowie Überbauung extensiver Wiesenflächen innerhalb der Biotop (Konfliktbereiche 4 und 8)</li> <li>- Versiegelung Acker- und Intensivgrünlandflächen zur Anlage notwendiger Zufahrtswege (Konfliktbereich 3)</li> </ul>
	<p>BARRIEREEFFEKTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige Zunahme des Zerschneidungseffektes</li> </ul> <p>IMMISSIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine maßgebliche Veränderung zum Status quo</li> <li>- während Baumaßnahmen ist mit geringfügigen Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase und Betriebsstoffe von Baumaschinen) zu rechnen</li> </ul>
<b>Boden</b>	- Versiegelung und Überbauung von Boden
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	- keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen

Tabelle 8: unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Grabensysteme mit Verlust von Gewässerlebensraum durch Errichtung von Entwässerungseinrichtungen (Regenklärbecken) inkl. zugehöriger Wegeanbindungen

Ermittelter Kompensationsbedarf: 0,77 ha

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und 5.4; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

➤ Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Der ermittelte Kompensationsbedarf in einem Umfang von 0,77 ha wird auf der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 1085, Gemarkung Nößwartling umgesetzt. Es handelt

sich um eine ca. 3 km westlich des Eingriffsortes gelegene Fläche am Neumühlenweiher, welche sich im Besitz des Vorhabensträgers befindet. Diese mit Kompensationsmaßnahme A1 bezeichnete Fläche wurde bereits im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitte II und III erstellt und weist eine Gesamtgröße von 1,63 ha auf, wobei 2,12 ha anrechenbar sind. Nach Abzug des Kompensationsbedarfs für die Bauabschnitte II und III in einem Umfang von 0,83 ha steht somit noch eine ausreichende Restfläche für die Kompensation weiterer Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung, so dass die notwendigen 0,77 ha auf dieser Fläche mit abgedeckt werden können.

Die geplante Kompensationsmaßnahme schafft einen Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Gehölzbestände, kartierten Biotope (Feuchtflächen, extensives Grünland) und landwirtschaftliche Flächen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie für den Verlust von Boden.

Ziel der Maßnahme ist die ökologische Aufwertung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen am Südufer des Neumühlenweihers als Lebensraum für Wiesenbrüter und weitere Tierarten der Feuchtlebensräume. Es erfolgte eine Nutzungsextensivierung mit vorausgehender Flächenausmagerung der bisher intensiv genutzten Grünlandfläche in der Chambtalaue. Zur Strukturanreicherung und zur Schaffung neuer Feuchtlebensräume wurde die südliche Uferlinie des Neumühlenweihers aufgelöst und innerhalb der Fläche temporär wasserführende Seigen angelegt. Mittels Heumulchansaat aus benachbarten Feuchtwiesen werden extensive bzw. feuchte Wiesenstandorte geschaffen. Die Böschungen wurden flach ausgebildet, um eine regelmäßige angepasste Pflege zu ermöglichen. Durch Verzicht auf Dünger wird die Bodenstruktur verbessert.

Mit der Realisierung der Kompensationsmaßnahme wird besonders der Auenbereich des Chamb als funktionsfähiger Lebensraum und als überregionale Verbundachse und Leitlinie gefördert und aufgewertet. Damit werden hauptsächlich Verluste von Nahrungshabitaten der betroffenen Tierarten (v.a. Wiesenbrüter) kompensiert. Außerdem werden durch die Anlage von Seigen und den Nährstoffentzug potenzielle Standorte von seltenen Pflanzenarten (Buschnelke) geschaffen.

Die Kompensationsmaßnahme ist im Einzelnen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung näher beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3, Maßnahmeblatt im Anhang 2 zu Unterlage 12.1 und Unterlage 12.3, Blatt Nr. 3).

➤ Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild

Die Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt sind gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild.

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Gestaltungsmaßnahme G1:  
Neuanlage lückiger Gehölzstrukturen auf der südöstlichen Straßenböschung
- Gestaltungsmaßnahme G2:  
Ablagerung von bei der Rodung anfallendem Astmaterial (Totholz)
- Gestaltungsmaßnahme G3:  
Lückige Ansaat gehölzfreier Böschungsbereiche mit magerer Landschaftsrasenmischung
- Gestaltungsmaßnahme G4:  
Gestaltung durch Einzelbaumpflanzung

Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird die Trasse in die Landschaft eingebunden. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Die für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

Die geplante Kompensationsmaßnahme A1 liegt außerhalb des Plangebietes. Als Bestandteil der „Chambwiesen“ befindet sich die Kompensationsfläche allerdings ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“. Des Weiteren zählt die Fläche zum FFH Gebiet 6741-371.06 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ und zum SPA Gebiet 6741-471.06 „Regentaläue und Chambtal mit Rötelseeweihergebiet“.

Der Forderung nach einem räumlichem und v. a. nach einem funktionalen Zusammenhang der Kompensationsmaßnahme mit den beeinträchtigten Strukturen, Lebensräumen und Funktionen wird somit Rechnung getragen.

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.2 bis 5.10 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu-

rückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

#### 4.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

##### 4.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

##### 4.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf der Straße anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. über Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Aufgrund der eingeschränkten Sickerfähigkeit des Untergrundes ist dennoch darüber hinaus eine Einleitung in Vorfluter notwendig. Das entwässerungstechnische Maßnahmenkonzept ist in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschreiben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1: Kapitel 4.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 300 bis 323; Unterlage 13).

Die Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde weitgehend berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

#### 4.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft nicht durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschnidungen) betroffen. Für das geplante Vorhaben werden keine Flächen mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen, so dass diese Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich sind, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 6,9 ha (davon rd. 1,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nicht in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, erreicht werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturel-

len Belange sind berücksichtigt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Landwirtschaft wurden gegen das Bauvorhaben gemäß Stellungnahme vom 16. Juni 2014 keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen.

Die geplante und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmte Entwässerung gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird entsprechend an die neuen Verhältnisse angepasst.

#### 4.2.8 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Die Rodungserlaubnisse können im notwendigen Umfang gemäß Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 7 BayWaldG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls erteilt werden. Insgesamt werden Rodungen von < 500 m<sup>2</sup> erforderlich. Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, besteht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahme M2 (Waldrand-/Waldunterpflanzung) aus forstlicher Sicht Einverständnis mit dem geplanten Bauvorhaben.

#### 4.2.9 Sonstige öffentliche Belange

##### 4.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 4.2.9.2 Denkmalschutz

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten (Schreiben vom 2. Juli 2014) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleisten, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforder-

lich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

#### 4.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Stadt Cham,
- Gemeinde Weiding,
- Gemeinde Runding,
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz,
- Regionaler Planungsverband Regensburg,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG - Technik GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Bayernwerk AG
- Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabensträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 6. Mai 2015, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

##### 4.3.1 Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25. Juni 2014 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Von Seiten des Sachgebietes Tiefbau bestehen demnach keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Auch aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwendungen gegen die Realisierung des geplanten Vorhabens.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde wird der Ausbau der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1 uneingeschränkt begrüßt. Bezüglich der Anregung die Wirtschaftswege aufgrund der heutigen Fahrzeugbreiten von land- und forstwirtschaftlichen Ma-

schinen einheitlich mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 Meter anstatt 3,00 Meter auszubauen ist festzustellen, dass der vorhabensbedingt zu verlegende öffentliche Feld- und Waldweg BwVz.-Nr. 101 entsprechend dem bisherigen Bestand mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m wieder hergestellt wird. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4.4.1.1 ist keine Vollsperrung der Bundesstraße 20 während der gesamten Bauzeit vorgesehen. Baubedingt zwingend erforderliche Vollsperrungen sollen soweit als möglich auf die verkehrsärmere Ferienzeit im Sommer beschränkt werden. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gegen die beabsichtigte Oberflächenentwässerung werden aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Das Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG über die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die gestattungspflichtige Benutzung von Gewässern wurde am 19. Januar 2016 erteilt.

Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3 dieses Beschlusses ist durch eine ökologische Baubegleitung - die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einzubeziehen ist und fachlich qualifiziert besetzt sein muss - sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Bezüglich des von der Unteren Naturschutzbehörde explizit angesprochenen Vorkommens der Buschnelke (*Dianthus segieri*) fand nach Aussage des Vorhabensträgers zwischenzeitlich bereits ein Ortstermin statt. Im Rahmen dieses Termins konnten auf der Kompensationsfläche A1 geeignete Bereiche für eine gezielte Verpflanzung großflächiger Rasensoden gefunden werden.

Nachdem das Vorkommen des als „Leitarten“ für den Landkreis Cham geltenden Hel- len und Dunklen Ameisenbläuling potenziell möglich ist, wurde er in der saP (vgl. Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 4.1.2.5) textlich behandelt. Nachdem im Untersuchungsgebiet jedoch keine Nachweise für diese Schmetterlingsarten gefunden wurden, konnte auch keine entsprechende Lokalisierung der Vorkommen dieser Arten in den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen (Band 2: Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 und 2) vorgenommen werden.

#### Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 4.3.2 Wasser- und Bodenverband Chamb 1

Der Wasser- und Bodenverband Chamb 1 hat mit Schreiben vom 30. Mai 2014 zum Vorhaben Stellung genommen. Zu den Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Chamb 1 ist folgendes festzustellen:

##### 1. Grabenaufweitungen (BwVz.-Nrn. 306, 310 und 313) und Regenklärbecken (BwVz.-Nr. 307)

Die geplanten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als zuständiger Fachbehörde abgestimmten Grabenaufweitungen mit den vorgeschalteten Regenklärbecken, beschrieben und dargestellt in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2 und 3; Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 306, 307, 310 und 313), stellen sicher, dass das anfallende Oberflächenwasser vorgereinigt und gedrosselt über die vorhandenen Entwässerungsgräben in den jeweiligen Vorfluter eingeleitet wird. Gerade die geplanten Grabenaufweitungen mit den entsprechenden Quereinbauten dienen dazu, den Wasserabfluss der angesprochenen Entwässerungsgräben Fl.-Nrn. 673 und 680, Gemarkung Niederrunding nicht zu beeinträchtigen. Die Unterhaltung der Grabenaufweitungen und der Regenklärbecken obliegt unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 306, 310 und 313) dem Vorhabensträger. Für die Unterhaltung der an die Aufweitungen anschließenden Entwässerungsgräben ist weiterhin der Wasser- und Bodenverband Chamb 1 zuständig.

##### 2. Durchlass (BwVz.-Nr. 311)

Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen wurden vom Vorhabensträger insgesamt mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. Dem Wasserwirtschaftsamt lagen dabei auch die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Band 1: Unterlage 13) vor. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde keine Vergrößerung des vorhandenen Durchlasses DN 1000 gefordert. Nach Feststellung des Vorhabensträgers handelt es sich um einen leistungsfähigen Durchlass mit guter Durchflussfähigkeit. Der Durchlass befindet sich in einem baulich guten Zustand und weist keine Beschädigungen auf, die eine komplette und technisch aufwendige Erneuerung dieses Durchlasses zwingend erforderlich machen würden. Nachdem der Durchlass ausreichend dimensioniert ist und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird, ist die Forderung auf Vergrößerung des Durchlassquerschnitts zurückzuweisen.

##### 3. Befestigung der Graben- und Muldensohlen

Hinsichtlich der in der Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 vorgebrachten Forderung auf Befestigung der Graben- und Muldensohlen wird auf die Nieder-

schrift zur Erörterungsverhandlung und die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 4. Vororttermin

Der Vorhabensträger hat zugesichert, mit dem Wasser- und Bodenverband Chamb 1 im Rahmen der Bauausführungsplanung einen Vororttermin zu vereinbaren. Ergänzend wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Fazit:

Die Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes Chamb 1 werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.3.3 Bayerischer Bauernverband

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 hat der Bayerische Bauernverband zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Zu den Ausführungen des Bayerischen Bauernverbandes im Schreiben vom 27. Juni 2014 wird folgendes festgestellt:

##### 1. Entschädigung für Flächenverlust

Für das Vorhaben werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.7 dieses Beschlusses verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in land- und forstwirtschaftliche Flächen eingreift.

Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.3 dieses Beschlusses) ergibt.

Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg wurden gegen das Bauvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Planrechtfertigung (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.1), zu den Planungsvarianten (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.2) und die Behandlung der Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Möglichkeit Ersatzland zur Verfügung zu stellen bleibt festzuhalten, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses);

## 2. Ausweisung von Ausgleichsflächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3 darf verwiesen werden. Die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass Ausgleichsflächenausweisungen aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren stark zur Flächenver-

knappung des Produktionsfaktors Boden betragen wird zurückgewiesen. Die für die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erforderliche Grundstücksfläche befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers und wurde unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.5.3.3 dieses Beschlusses bereits im Rahmen des Ausbaus der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitte II und III umgesetzt.

3. Drainagen

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. Anpassung funktionsfähiger Drainagen wurde vom Vorhabensträger zugesichert. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4. Wildschutzzaun

Der Vorhabensträger hat zugesichert, den Wildschutzzaun an der Böschungunterkante zu errichten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Weg Fl.-Nr. 764, Gemarkung Windischbergedorf

Der angesprochene Weg Fl.-Nr. 764, Gemarkung Windischbergedorf liegt außerhalb des plangegegenständlichen Bauvorhabens. Vorhabensbedingte Änderungen oder Anpassungen an diesem Weg sind weder vorgesehen noch erforderlich. Die geforderte Befestigung dieses Weges auf einer Länge von ca. 300 m kann somit weder Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein, noch kann dem Vorhabensträger eine Befestigung dieses Weges zur Auflage gemacht werden.

6. Dialog mit den Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern

Bezüglich des geforderten ständigen Dialogs mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern während der Baumaßnahme wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger die Benennung der Ansprechpartner zugesichert.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 verletzt die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Ei-

gentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

#### 4.4.1 Vorbemerkungen

##### 4.4.1.1 Allgemein

Die vorgebrachten Einwendungen richteten sich im Wesentlichen gegen die durch den baustellenbedingten Umleitungsverkehr verursachten negativen Auswirkungen (Verkehrszunahme auf dem nachgeordneten Straßennetz, Verkehrsgefährdungen, Lärmbelästigungen, Schadstoffbelastungen etc.) in den betroffenen Orten bzw. Ortsteilen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist bezüglich der bauzeitlichen Verkehrsführung folgendes festzustellen:

Die bauzeitliche Verkehrsführung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und vom Vorhabensträger außerhalb dieses Verfahrens im pflichtgemäßen Ermessen festzulegen. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Für die Planfeststellung ist es ausreichend, dass ein tragfähiges Konzept besteht, nach dem der bauzeitliche Verkehr abwickelbar bleibt. Die Detailregelungen können der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Eine Planfeststellung der bauzeitlichen Verkehrsführung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn gerade eine ganz bestimmte Verkehrsführung ausschließlich zulässig sein soll. Damit wäre diese Verkehrsführung jedoch festgeschrieben und Abweichungen nur unter Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses möglich. Da dies den Vorhabensträger stark einengt, bedürfte es hierfür einer besonderen Begründung. Unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses bleibt die Vornahme weiterer Optimierungen der bauzeitlichen Verkehrsführung sogar noch während der Bauausführung möglich. Dieser Weg bliebe bei einer Festschreibung weitgehend verwehrt.

Nach § 14 Abs. 1 FStrG sind bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderungen, wozu auch Baumaßnahmen zählen, die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf

ihren Straßen zu dulden. Die Duldungspflicht besteht jedoch nicht unbegrenzt, es gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher hat der Vorhabensträger bereits bei der Planung der Straßenbaumaßnahme zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen eine Umleitung entbehrlich wird. Vorstellbar wären hier aufgrund der voraussichtlich auf wenige Wochen beschränkten Sperrung der Bundesstraße 20 (vgl. auch nachfolgende Ausführungen) verkehrslenkende Vorkehrungen (z.B. Verkehrsregelungen über Signalanlagen).

#### Notwendigkeit der Umleitung des Verkehrs und damit verbundene Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Grundsätze ist der Vorhabensträger zum einen bemüht die Bauzeit auf eine Bausaison zu minimieren und die Baustelle soweit als möglich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs abzuwickeln. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse geht der Vorhabensträger davon aus, dass lediglich für den Zeitraum der Asphaltierungsarbeiten, der auf die verkehrsarme Ferienzeit im Sommer und hierbei auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden soll, eine halbseitige Sperrung der Bundesstraße 20 unumgänglich ist.

Unter Hinweis auf die nachfolgende Abbildung 2 verbleibt bei einer halbseitigen Sperrung nach Abzug der für die Baustelle und die Verkehrssicherung benötigten Flächen lediglich eine nutzbare Fahrbahnbreite von 3,50 m. Eine Aufrechterhaltung des Verkehrs mittels einer Lichtsignalanlage scheidet insoweit aus, als sich bei einer von den Verkehrsteilnehmern akzeptierten Umlaufzeit von 3 Minuten lediglich eine Baustelllänge von 90 m ergibt. Im Hinblick auf eine Ausbaulänge von rd. 2,3 km würde dies auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu einer unnötigen zeitlichen Verlängerung und unwirtschaftlichen Abwicklung der Asphaltierungsarbeiten führen. Zur Minimierung des Zeitraums der halbseitigen Sperrung hat der Vorhabensträger zugesichert, dass auch am Freitagnachmittag und Samstag gearbeitet wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

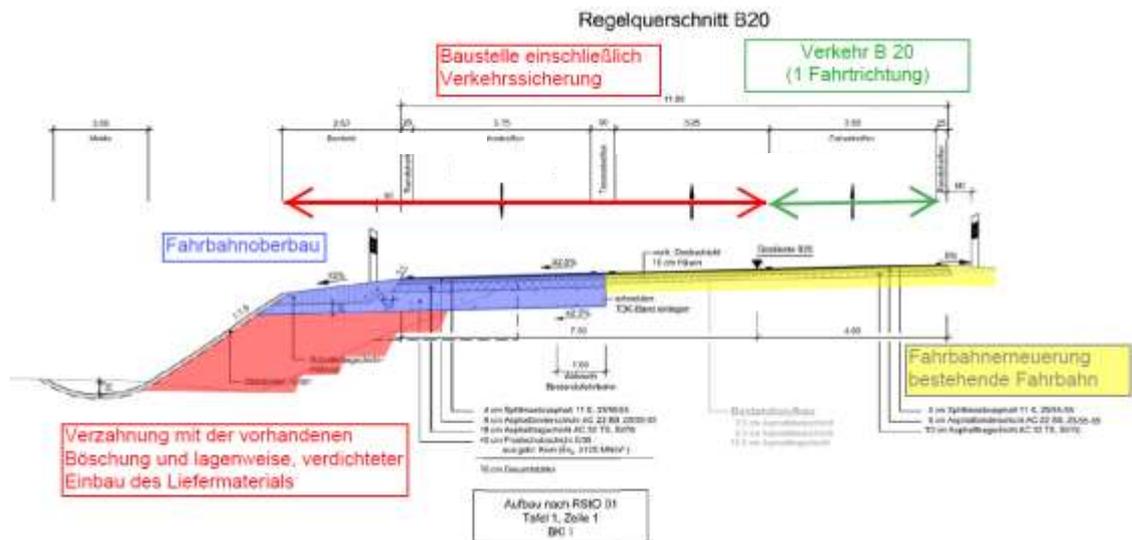


Abbildung 2: Darstellung Fahrbahnquerschnitt mit Verbreiterung und verbleibendem Verkehrsraum

Eine Vollsperrung der Bundesstraße 20 kann nach Feststellung des Vorhabensträgers insoweit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, als die tatsächlichen Bodenverhältnisse im Bereich der Hinterfüllungen der Brückenbauwerke am Bauanfang und Bauende erst im Rahmen der Bauausführung abschließend beurteilt werden können. Soweit aufgrund der angetroffenen Untergrundverhältnisse ein umfangreicherer Bodenaustausch erforderlich wird, ist eine Vollsperrung der Bundesstraße 20 unumgänglich. Der Zeitraum der Vollsperrung ist dabei unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Bezüglich der von einigen Einwendungsführern vorgebrachten Anregung, die Zeiten der Sperrungen der Bundesstraße 20 bzw. die Bauzeit durch die Einrichtung einer Nachtbaustelle insgesamt zu verkürzen, ist festzustellen, dass

- Erdbaustellen grundsätzlich nicht als Nachtbaustellen geeignet sind und
- die Baufirmen in den Sommermonaten, in denen die halbseitige Sperrung erforderlich wird, entsprechend ausgelastet sind, so dass personell kein für den Nachtbetrieb erforderlicher 3-Schichtbetrieb möglich sein dürfte bzw. der wirtschaftliche Aufwand hierfür in keinem Verhältnis zu den erforderlichen Bauleistungen (Asphaltierung Straße) steht.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist somit eine zeitlich befristete Umleitung des Verkehrs aufgrund halbseitiger Sperrung der Bundesstraße unumgänglich und eine Vollsperrung nicht gänzlich auszuschließen, wobei von Seiten des Vorhabensträger zugesichert wurde eine Vollsperrung soweit als möglich zu vermeiden. Eine provisorische Verkehrsführung parallel zur Bundesstraße 20 führt - unabhängig vom technischen Mehraufwand - zu einem nicht unerheblichen Flächenmehrbedarf und ist mit einem deutlich höheren Kostenaufwand verbunden. Aus Sicht der Planfest-

stellungsbehörde steht der Aufwand für eine provisorische Verkehrsführung parallel zur Bundesstraße 20 im Hinblick auf die zeitlich auf wenige Wochen befristete Sperrung der Bundesstraße 20 in keinem Verhältnis zu der mit dem Umleitungsverkehr verbundenen Mehrbelastung der betroffenen Orte bzw. Ortsteile und deren Einwohner.

Es ist daher abzuwägen welche Straße für den Umleitungsverkehr in Betracht kommt. Als tauglichste Strecke ist diejenige anzusehen, über die eine kürzestmögliche Umleitung erreichbar ist und die nach ihrem baulichen Zustand den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Im vorliegenden Fall bietet sich hierzu die Kreisstraße CHA 55 an, die über einen entsprechenden Ausbauzustand verfügt und derzeit bereits bei unfallbedingten Sperrungen der Bundesstraße 20 als Umleitungsstrecke genutzt wird.

Zu den vorgebrachten Einwendungen, dass

- die Kreisstraße CHA 55 im Ortsbereich von Kothmaißling über eine zu geringe Fahrbahnbreite verfügt, so dass bereits heute Lkw's im Begegnungsverkehr kaum aneinander vorbeikommen,
- durch den Umleitungsverkehr die Unfallgefahr steigt und es zudem
- in den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend zu erheblichen Verkehrsstaus in Kothmaißling und Windischbergerdorf kommen wird

ist folgendes festzustellen:

Der Umstand, dass eine Straße Gefahrenstellen bzw. Engstellen aufweist, macht sie noch nicht schlechthin als Umleitungsstraße ungeeignet, sofern die Gefährlichkeit dem sorgfältigen Verkehrsteilnehmer erkennbar oder vor ihr bei schwerer Erkennbarkeit ausreichend gewarnt ist und der Verkehrsteilnehmer die auftretenden Schwierigkeiten bei der von ihm zu fordernden Sorgfalt zu meistern in der Lage ist (BGH, Urteil vom 29. Oktober 1959 Az.: III ZR 139/58). Zu berücksichtigen ist auch, dass es lediglich um eine Umleitungsstrecke für eine begrenzte Zeitdauer geht, die regelmäßig mit gewissen Einschränkungen und Unzulänglichkeiten behaftet ist. Nach § 14 Abs. 3 FStrG ist daher vor Einrichtung der Umleitungsstrecke festzulegen, was notwendig ist um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Unter Umständen sind unter Verweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses ergänzende verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich bzw. geboten.

Den endgültigen Verlauf und die Ausgestaltung der Umleitungsstrecke regelt der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und der Verkehrspolizei (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses) nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Anliegern der Umleitungsstrecke steht dabei ein

Recht auf ermessensfehlerfreie Berücksichtigung ihrer Anliegerbelange zu (BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993, Az. 11 C 45/92 - juris) zu. Hieraus folgt allerdings im Umkehrschluss ein nur auf die Verletzung dieser Anliegerrechte beschränktes Rüge-recht. Soweit in diesem Kontext im Allgemeinen bestehende Gefahren für Fußgänger, Schul- und Kindergartenkinder, Kinderwagen etc. angesprochen werden, wird damit nicht die Verletzung eigener Anliegerrechte geltend gemacht.

Für den Zeitraum der halbseitigen Sperrung der Bundesstraße 20 ist vorgesehen den Verkehr in Fahrtrichtung Furth im Wald auf der Bundesstraße 20 zu belassen und den Verkehr in Fahrtrichtung Cham nach der Anschlussstelle Weiding und vor der Kreuzung der Bundesstraße 20 mit der Kreisstraße CHA 55 bei Rettenhof über eine Behelfsausfahrt auszuleiten (vgl. Abbildung 3). Hierzu wird ein vorhandener öffentlicher Feld- und Waldweg, der entsprechend befestigt werden muss, genutzt. Mit der vorgesehenen Behelfsausfahrt entfällt eine Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch die Ortsdurchfahrt von Weiding ab der Anschlussstelle Weiding der Bundesstraße 20. Sollte eine Vollsperrung der Bundesstraße 20 aus den vorstehend genannten Gründen unausweichlich sein, so muss die Umleitungsstrecke zwischen den Anschlussstellen Weiding und Cham über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 geführt werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten dann sinngemäß auch für die Abschnitte der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 zwischen Weiding und der Kreuzung der Bundesstraße 20 mit der Kreisstraße CHA 55 bei Rettenhof.

geplante einspurige Ausleitung in Fahrtrichtung Cham zur Kreisstraße CHA 55 im Zuge der Bauausführungsplanung

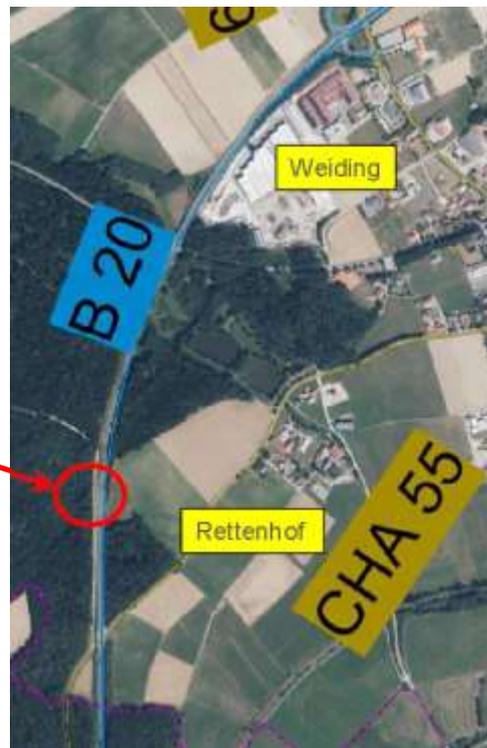


Abbildung 3: geplante Behelfsausfahrt bei Rettenhof

Es mag auch zutreffen, dass es bedingt durch die örtlichen Verhältnisse in Kothmaißling und Windischbergerdorf insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und Abend zu Verkehrsstauungen und längeren Wartezeiten kommt. Diese Problematik wird aber durch die vorgesehene Sperrzeit in den verkehrssarmen Sommermonaten und die Beschränkung der Sperrzeit auf den unbedingt notwendigen Umfang (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses) abgemildert. Evtl. sind auch ergänzende verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. gesonderte Lichtsignalregelung) erforderlich. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.3 bis 2.1.5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bezüglich der von Einwendungsführern vorgebrachten Forderung auf Sperrung der geplanten Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 für den Schwerverkehr ist folgendes festzustellen:

Im Falle einer halbseitigen Sperrung kann der Schwerverkehr in Fahrtrichtung Furth im Wald weiterhin die Bundesstraße 20 nutzen. Für den Schwerverkehr aus Fahrtrichtung Furth im Wald nach Westen steht keine geeignete weiträumige Umleitungsstrecke zur Verfügung, so dass dieser Schwerverkehr die Kreisstraße CHA 55 benutzen muss. Nachdem es sich um eine auf wenige Wochen befristete Sperrung handelt, die außerdem soweit als möglich auf den Zeitraum der verkehrsrärmeren Ferienzeit in den Sommermonaten beschränkt wird und nur der Schwerverkehr in Fahrtrichtung Westen von der Bundesstraße 20 abgeleitet werden muss, sind keine durch den zusätzlichen Schwerverkehr bedingten erheblichen Verkehrsbehinderungen bzw. Verkehrsgefährdungen zu erwarten.

Bei einer eventuell erforderlichen befristeten Vollsperrung der Bundesstraße 20 gelten diese Ausführungen auch für die Bereiche der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 zwischen der Anschlussstelle Weiding und der Kreuzung der Bundesstraße 20 und der Kreisstraße CHA 55 bei Rettenhof. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine vorübergehende Umleitung und ein dadurch verursachtes erhöhtes Verkehrsaufkommen kann – wie von einigen Einwendungsführern vorgebracht – in angrenzenden Wohngebieten zu erhöhten Lärmbelastungen und ggf. Feinstaubbelastungen führen. Hier sind jedoch nicht die strengen Maßstäbe wie bei dauernden Beeinträchtigungen anzulegen und diese Belastungen im Hinblick auf die vorübergehende Zeitspanne einer Umleitung grundsätzlich hinzunehmen.

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen lässt sich nicht aus der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herleiten. § 41 BImSchG, zu dessen Ausfüllung diese Verordnung erlassen worden ist, beschränkt sich auf die Anforderung zur Begrenzung der Verkehrsgeräusche, die durch die Nutzung der Straße entstehen, die

gebaut oder geändert wird. Lärmimmissionen, die durch die baulichen Maßnahmen an anderen Verkehrswegen hervorgerufen werden, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9.95).

Aus der Nichtanwendbarkeit der Verkehrslärmschutzverordnung folgt jedoch nicht, dass diese vorhabenbedingten Lärmbeeinträchtigungen bei der Abwägung überhaupt außer Betracht gelassen werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 2000, Az. 4 VR 19/99, 4 A 53/99). Vor unzumutbaren Verkehrsgeräuschen bietet außerhalb des Immissionsschutzrechts gegebenenfalls Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Schutz (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1995, Az. 4 C 26.93). Diese Vorschrift bestimmt indes nicht näher, wann eine Maßnahme erforderlich ist. Welche Lärmbeeinträchtigung dem Betroffenen zumutbar ist, beurteilt sich nicht nach den Maßstäben der Verkehrslärmschutzverordnung, sondern situationsbedingt nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. Mai 1987, Az. 4 C 33 bis 35.83). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Wohnanwesen entlang der Umleitungsstrecke bereits eine gewisse Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm aufweisen und die zusätzlichen Verkehrsgeräusche lediglich während eines überschaubaren Zeitraums von einigen Wochen auftreten werden. Auch vorübergehend nicht zumutbar wären jedoch Lärmimmissionen oberhalb der durch die Grundrechtsordnung zum Schutze des Eigentums und der Gesundheit gezogenen Grenzen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs je nach den tatsächlichen Gegebenheiten bei Lärmwerten von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998, Az. 11 A 3.98; BGH, Urteile vom 25. März 1993, Az. III ZR 60/91 und vom 16. März 1995, Az. III ZR 166/93).

Soweit die vorstehend genannten Lärmsanierungsgrenzwerte von 70 dB(A) am Tag und/oder 60 dB(A) in der Nacht im Bereich evtl. vorhandener Wohnbebauung entlang der künftigen Umleitungsstrecke/n überschritten werden, ist folgendes festzustellen:

- Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger konkrete Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die dem Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Nachdem zum momentanen Zeitpunkt weder der Umfang der baubedingten Sperrungen der Bundesstraße 20 (zeitlich, halbseitige Sperrung, Vollsperrung) bekannt ist noch die gegenständlichen Planunterlagen nähere Angaben zu möglichen Umleitungsstrecken enthalten, können im Planfeststellungsbeschluss keine bestimmte Umlei-

tungsstrecken betreffende Auflagen festgelegt werden. Unter Hinweis auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 dieses Beschlusses sind lediglich allgemein gültige und vom Vorhabensträger zu beachtende Auflagen möglich.

- Die näheren Einzelheiten bezüglich der im Rahmen der Bauausführungsplanung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 festzulegenden Umleitungsstrecke/n sind unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9.4 dieses Beschlusses nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und außerhalb dieses Verfahrens zwischen dem Vorhabensträger und den Beteiligten bzw. Betroffenen zu regeln.
- Aufgrund der auf alle Fälle zeitlich auf wenige Wochen beschränkten Umleitung des Bundesstraßenverkehrs kommen bauliche Maßnahmen, die eine Einhaltung der Lärmsanierungsgrenzwerte sicherstellen nicht in Betracht. Soweit eine Einhaltung der Lärmsanierungsgrenzwerte durch verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) nicht erreicht werden kann, haben die Betroffenen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die näheren Einzelheiten sind unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9.4 dieses Beschlusses außerhalb dieses Verfahrens zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen zu regeln und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### 4.4.1.2 Einwendungsführer GE 101

Der Einwendungsführer GE 101 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Seine im Einwendungsschreiben vom 2. Juni 2014 formulierten Einwendungen richten sich gegen die Führung einer baustellenbedingten Umleitungsstrecke durch Weiding und die damit verbundenen negativen Auswirkungen.

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt

gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer – wobei der Einwendungsführer nur mittelbar von der Umleitungsstrecke durch Weidung betroffen wäre – nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.3 Einwendungsführer GE 122

Der Einwendungsführer GE 122 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 3. Juli 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf eine evtl. langfristige Umleitung des kompletten Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße CHA 55 und die damit verbundenen negativen Folgen für die betroffenen Ortschaften entlang der Umleitungsstrecke. Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen bei einer befristeten Sperrung der Bundesstraße 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der fließende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lücke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine außergewöhnliche Verkehrssituation, da solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten können und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsärmeren Ferienzeit im Sommer beschränkt werden soll und sich die geschilderten Probleme überwiegend während der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen dürften. Außerhalb dieser Verkehrsspitzen dürfte das Zu- und Abfahren

von und zu den Anwesen mit keinen größeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.4 Einwendungsführer GE 118

Der Einwendungsführer GE 118 ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 3. Juli 2014 erhobenen Einwendungen bezüglich der geplanten Einrichtung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraße CHA 55 wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.5 Einwendungsführer GE 119

Der Einwendungsführer GE 119 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 26. Juni 2014 erhobenen Einwendungen richten sich im Wesentlichen gegen eine Nutzung der Dalkinger Straße (Kreisstraße CHA 9) in Weiding als Umleitungsstrecke für den Bundesstraßenverkehr.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem aller-

dings – wie in den angeführten Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.6 Einwendungsführer GE 120

Der Einwendungsführer GE 120 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 5. Juli 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten Umleitungsstrecke für den Bundesstraßenverkehr über die Kreisstraße CHA 55 durch die Ortschaften Windischbergerdorf, Kothmaißling und Weiding wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.7 Einwendungsführer GE 102

Der Einwendungsführer GE 102 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 23. Mai 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten Umleitungstrecke für den Bundesstraßenverkehr über die Kreisstraße CHA 55 durch Weiding ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den angeführten Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer – wobei der Einwendungsführer nur mittelbar von der Umleitungstrecke durch Weiding betroffen wäre – nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.8 Einwendungsführer GE 123

Der Einwendungsführer GE 123 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 24. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten Umleitungstrecke für den Bundesstraßenverkehr über die Kreisstraße CHA 55 durch die Ortschaften Windischbergerdorf, Kothmaißling und Weiding wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.9 Einwendungsführer GE 103

Der Einwendungsführer GE 103 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den erhobenen Einwendungen bezüglich einer Führung der Umleitungstrecke für den Bundesstraßenverkehr durch Weiding wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Ergänzend ist folgendes festzustellen:

Wie den Ausführungen in den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, ist eine Führung der Umleitungstrecke durch Weiding nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Ver-

kehrsbahre beim Landratsamt Cham sind gema § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Trager der Straenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen konnte. Dagegen konnen von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer – wobei der Einwendungsfuhrer nur mittelbar von der Umleitungsstrecke durch Weiding betroffen ware – nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen bei einer befristeten Sperrung der Bundesstrae 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der flieende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lucke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine auergewonliche Verkehrssituation, da solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten konnen und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darber hinaus ist zu bercksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsrarmeren Ferienzeit im Sommer beschrankt werden soll und sich die geschilderten Probleme berwiegend wahrend der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen drfen. Auerhalb dieser Verkehrsspitzen drfte das Zu- und Abfahren von und zu den Anwesen mit keinen groeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten ffentlichen Belange berwiegen die Betroffenheit des Einwendungsfuhrers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern wrden, stehen gegenlaufige ffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsfuhrers berwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenstragers im Anhorungsverfahren, durch Plananderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurckgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erorterversuchung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.10 Einwendungsfuhrer GE 104

Der Einwendungsfuhrer GE 104 ist nicht durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 24. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezglich der geplanten Umleitungsstrecke fur den Bundesstraenverkehr ber die Kreisstrae CHA 55 durch die Ortschaften Windischbergerdorf, Kothmabling und Weiding

wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Ergänzend ist folgendes festzustellen:

Wie den Ausführungen in den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, ist eine Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen bei der befristeten Sperrung der Bundesstraße 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der fließende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lücke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine außergewöhnliche Verkehrssituation, da solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten können und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsärmeren Ferienzeit im Sommer beschränkt werden soll und sich die geschilderten Probleme überwiegend während der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen dürften. Außerhalb dieser Verkehrsspitzen dürfte das Zu- und Abfahren von und zu den Anwesen mit keinen größeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff ver-

mindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.11 Einwendungsführer GE 127

Der Einwendungsführer GE 127 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 7. Juli 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten Umleitungstrecke für den Bundesstraßenverkehr über die Kreisstraße CHA 55 durch die Ortschaften Windischbergerdorf, Kothmaißling und Weiding wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Ergänzend ist folgendes festzustellen:

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen bzw. der Kreisstraße CHA 55 während der befristeten Sperrung der Bundesstraße 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der fließende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lücke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine außergewöhnliche Verkehrssituation, solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten können und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsrärmeren Ferienzeit im Sommer beschränkt werden soll und sich die geschilderten Probleme überwiegend während der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen dürften. Außerhalb dieser Verkehrsspitzen dürfte das Zu- und Abfahren von und zu den Anwesen mit keinen größeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörter-

rungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.12 Einwendungsführer GE 105

Der Einwendungsführer GE 105 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 21. Juni 2014 erhobenen Einwendungen richten sich im Wesentlichen gegen eine Nutzung der Dalkinger Straße (Kreisstraße CHA 9) in Weiding als Umleitungsstrecke für den Bundesstraßenverkehr.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine Führung der Umleitungsstrecke über die Dalkinger Straße (Kreisstraße CHA 9) nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen während der befristeten Sperrung der Bundesstraße 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der fließende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lücke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine außergewöhnliche Verkehrssituation, da solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten können und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsrärmeren Ferienzeit im Sommer beschränkt werden soll und sich die geschilderten Probleme

überwiegend während der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen dürften. Außerhalb dieser Verkehrsspitzen dürfte das Zu- und Abfahren von und zu den Anwesen mit keinen größeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.13 Einwendungsführer GE 106

Der Einwendungsführer GE 106 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 28. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten befristeten Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße CHA 55 wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.14 Einwendungsführer GE 124

Der Einwendungsführer GE 124 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 30. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten befristeten Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße CHA 55 wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.15 Einwendungsführer GE 125

Der Einwendungsführer GE 125 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 27. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten befristeten Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße CHA 55 wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.16 Einwendungsführer GE 126

Der Einwendungsführer GE 126 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den mit Schreiben vom 24. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezüglich der geplanten befristeten Umleitung des Bundesstraßenverkehrs über die Kreisstraße CHA 55 wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die

das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.17 Einwendungsführer GE 107

Der Einwendungsführer GE 107 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 23. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf eine Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer – wobei der Einwendungsführer nur mittelbar von der Umleitungsstrecke durch Weiding betroffen wäre – nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.18 Einwendungsführer GE 108

Der Einwendungsführer GE 108 ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 hat der Einwendungsführer erklärt, dass er sich den Bedenken und Ausführungen des Einwendungsführers GE 108 vom 10. Juni 2014 anschließt. Die dort vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

#### Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.19 Einwendungsführer GE 109

Der Einwendungsführer GE 109 ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 25. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

#### Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.20 Einwendungsführer GE 110

Der Einwendungsführer 0232 hat mit Schreiben vom 7. Juni 2013 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben. Die mit Schreiben vom 24. Juni 2014 erhobenen Einwendungen richteten sich gegen die geplante Vollsperrung der Bundesstraße 20. Von Seiten des Einwendungsführers wurde gebeten die Baumaßnahme unter halbseitiger Sperrung durchzuführen.

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 wird eine weitgehende Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauausführung angestrebt. Lediglich für die Asphaltierungsarbeiten ist eine auf wenige Wochen beschränkte halbseitige Sperrung der Bundesstraße 20 vorgesehen. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Der Zeitraum für eine Vollsperrung ist allerdings auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses). Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer – wobei der Einwendungsführer nur mittelbar von der Umleitungsstrecke durch Weiding betroffen wäre – nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörte-

rungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.21 Einwendungsführer GE 121

Der Einwendungsführer GE 121 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 28. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

##### Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

##### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.22 Einwendungsführer GE 018

Der Einwendungsführer 0234 ist unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage Nr. 14.1, Blatt Nr. 4 sowie Unterlage 14.2). Zu den mit Schreiben vom 27. Juni 2014 erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen ist folgendes festzustellen:

##### a) Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen

Für das Anwesen des Einwendungsführers wurde eine Lärmberechnung durchgeführt. Dabei wurden Maximalwerte von 60 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht ermittelt. Damit werden die für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht) am Tag um 4 dB(A) unterschritten und bei Nacht gerade noch eingehalten. Nachdem die der Lärmberechnung zugrundeliegende Verkehrsprognose für das Jahr 2025 auf dem Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 beruht und aufgrund des vorläufigen und noch nicht abschließend veröffentlichten Ergebnisses der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 von einer weiteren Verkehrssteigerung auszugehen ist, wird von der Planfeststellungsbehörde für das Anwesen des Einwendungsführers - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen zugestanden. Nachdem die Kosten aktiver Lärmschutzmaßnahmen in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, kommen unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.1.2.3 dieses Beschlusses nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.2.4.2 dieses Beschlusses).

##### b) Errichtung eines Wildschutzzaunes an der Böschungskante

Die geforderte Errichtung des Wildschutzzaunes an der Böschungsunterkante der Bundesstraße 20 wurde vom Vorhabensträger zugesichert. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

##### c) Belassen des anfallenden Humus auf der Grundstücksfläche des Einwendungsführers

Eine verbindliche Zusage des Vorhabensträgers, dass anfallender Humus auf den Grundstücksflächen des Einwendungsführers verbleiben soll, kann nicht abgegeben werden, da derzeit noch nicht absehbar ist, inwieweit im Rahmen der Baumaßnahme tatsächlich Humus anfällt, der auf den angrenzenden Grundstücken aufgebracht werden kann. Eine abschließende Klärung dieser Frage ist erst

im Zuge der Bauausführung möglich. Insoweit wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 verwiesen.

d) Bereitstellung von Ersatzland für den Flächenverlust

Hinsichtlich der Forderung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde muss im Planfeststellungsverfahren nicht entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.23 Einwendungsführer GE 111

Der Einwendungsführer GE 111 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 15. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraße CHA 55 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Weiding und der Kreuzung der Kreisstraße CHA 55 mit der Bundesstraße 20 bei Rettenhof.

#### Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine Führung der Umleitung über den genannten Abschnitt der Kreisstraße CHA 55 nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprechen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.24 Einwendungsführer GE 112

Der Einwendungsführer GE 112 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 1. Juli 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.25 Einwendungsführer GE 113

Der Einwendungsführer GE 113 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 26. Juni 2014 erhobenen Einwendungen

richten sich im Wesentlichen gegen eine Nutzung der Dalkinger Straße (Kreisstraße CHA 9) in Weiding als Umleitungsstrecke für den Bundesstraßenverkehr.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding durch Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.26 Einwendungsführer GE 108

Der Einwendungsführer GE 108 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 1. Juli 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.27 Einwendungsführer GE 114

Der Einwendungsführer GE 114 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 15. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der For-

derung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

4.4.1.28 Einwendungsführer GE 115

Der Einwendungsführer GE 115 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 20. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen

Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umleitungsverkehrs mag es zutreffen, dass das Ein- und Ausfahren von und zu den einzelnen Anwesen während der befristeten Sperrung der Bundesstraße 20 insoweit problematisch und evtl. mit Wartezeiten verbunden ist, als beim Ein- und Abbiegen der fließende Verkehr zu beachten ist und eine entsprechende Lücke abgewartet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um keine außergewöhnliche Verkehrssituation, da solche Situationen im Verkehrsalltag bei allen Ein- und Abbiegebeziehungen auftreten können und eben eine entsprechende Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Umleitung nur auf wenige Wochen in der verkehrsrärmeren Ferienzeit im Sommer beschränkt werden soll und sich die geschilderten Probleme überwiegend während der verkehrsreicheren Tageszeiten am Morgen und Abend einstellen dürften. Außerhalb dieser Verkehrsspitzen dürfte das Zu- und Abfahren von und zu den Anwesen mit keinen größeren Problemen und Wartezeiten verbunden sein.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.29 Einwendungsführer GE 116

Der Einwendungsführer GE 116 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 25. Juni 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Ablehnung einer Führung der Umleitungsstrecke durch Weiding.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 4.4.1.30 Einwendungsführer GE 117

Der Einwendungsführer GE 117 ist nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Die mit Schreiben vom 26. Juni 2014 erhobenen Einwendungen

richten sich im Wesentlichen gegen eine Nutzung der Dalkinger Straße (Kreisstraße CHA 9) in Weiding als Umleitungsstrecke für den Bundesstraßenverkehr.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 ist eine solche Führung der Umleitungsstrecke nicht von vorneherein vorgesehen, so dass der Forderung des Einwendungsführers insoweit entsprochen werden kann. Nachdem allerdings – wie in den Vorbemerkungen ausgeführt – eine befristete Vollsperrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine verbindliche Zusicherung auf einen Verzicht der Führung der Umleitungsstrecke über die Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 durch Weiding zur Anschlussstelle Weiding nicht möglich. Die Zuständigkeit für die Anordnung der Sperrung der Bundesstraße 20 und die Umleitung über eine andere Straße – mit der Folge der Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) – liegt beim Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 20 (= Vorhabensträger). Der Landkreis Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen CHA 9 und CHA 55 sowie die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham sind gemäß § 14 Abs. 2 FStrG entsprechend zu unterrichten. Dies wird auch insoweit durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses sichergestellt. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt gegen den lediglich der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Dagegen können von der Umleitung betroffene Verkehrsteilnehmer nicht erreichen, dass davon abgesehen wird. Insoweit steht ihnen kein Rechtsanspruch zu. Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu den Vorbemerkungen in vorstehender Ziffer 4.4.1 verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 6. Mai 2015 wird verwiesen.

5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 1: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 4 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um ehemalige Straßenflächen sowie landwirtschaftlich und in geringem Umfang forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und sind insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, zu berücksichtigen (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um die Planungsziele in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 1 bis 4.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt.

Die mit dem Ausbau der Bundesstraße 20 zur Bau- und Betriebsform 2+1, IV. Bauabschnitt angestrebten Ziele einer Verbesserung der Verbindungsfunktion sowie Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit der Bundesstraße 20 zwischen Cham und Furth im Wald kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Zusagen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbauartigen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

6. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

7. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt anderer Behörden oder juristischer Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen liegt bei

der Stadt Cham  
Marktplatz 2  
93413 Cham

der Gemeinde Runding  
Kirchstraße 6  
93486 Runding

der Gemeinde Weiding  
Rathausplatz 1  
93497 Weiding

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 21. Januar 2016

\_\_\_\_\_

Sander  
Regierungsrätin